ÜBER
KOLLISIONEN DER GESETZE ÜBER DEN ERWERB UND VERLUST DER STAATSANGEHÖRIGKEIT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT ZU HEIDELBERG

VON

AUGUST REUS.



DARMSTADT.

VERLAG VON JOHS. WAITZ.

1898.

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Einleitung.

Mag auch vielleicht nach unseren modernen Begriffen Platos Auffassung des Staatsgedankens, nach der der Einzelne nur für das Ganze da ist, das Individuum durchaus in dem Staate aufgeht, auf die Spitze getrieben sein, so war doch dieses Gefühl und diese Überzeugung bei allen Hellenen lebendig und wirksam. Ja, sie hielten den Staat für eine göttliche Institution, unbekümmert um die Sophisten, welche ihn für ein durch die Not entstandenes Werk der Schwachen, die sich zur Vernichtung des Rechts der Stärkeren vereinigt hätten, erklärten, für ein mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch stehendes Produkt menschlicher Willkür; eine Auffassung, die heute noch von nicht zu wenigen unseres Vaterlandes geteilt wird. Den Hellenen ließ das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Staate den Besitz der vollen Staatsangehörigkeit unentbehrlich erscheinen. Gab dieser Besitz doch allein das Recht, an der Staatsverwaltung und Rechtspflege teilzunehmen. Aus dem Staate verbannt, der Staatsangehörigkeit verlustig zu sein, erschien ihnen als die größte Schmach.

In gleicher Weise wie der Hellene war auch der Römer von der Würde seiner Staatsangehörigkeit durchdrungen. Wie brüstete er sich bei jeder Gelegenheit, der civitas Romana anzugehören, römischer Staatsbürger im vollsten Sinne des Wortes zu sein.

Mit mehreren Staaten aber gleichzeitig verbunden zu sein, was heutzutage nicht zu den Seltenheiten zählt, war den Griechen in der jetzigen Tragweite unbekannt, bei den Römern vollständig ausgeschlossen.

Zwar kannten die Griechen eine mehrfache Staatsangehörigkeit. So waren beispielsweise Plato und Epikur Bürger von Athen und zu gleicher Zeit Bürger ihrer Geburtsorte Kollytos und Garyttos; allein dieser Zustand hatte durchaus nicht die weitgehende Bedeutung der heutigen mehrfachen Staatsangehörigkeit. Ebensowenig kann man die griechischen Kleruchen mit unseren Sujets mixtes auf gleiche Stufe stellen, denn die Kleruchenstaaten standen in engster Verbindung mit Athen, das diese Staaten auch vollständig als zu sich gehörig betrachtete. «Hätten die Kleruchen aufgehört, Bürger zu sein, so wäre der Vortheil für Athen selbst verloren gegangen. Die Kleruchenstaaten wären dann Kolonieen gewesen, welche in keinem engeren Verhältniß mit Athen gestanden hätten. . . . . Und wer würde sein Bürgerrecht, welches so hoch geschätzt wurde, gegen den Besitz eines Grundstückes aufgeopfert haben. . . . . Äschines spricht von einem, der mit den Kleruchen nach Samos gezogen, nur wie von einem abwesenden Athener, Demosthenes rechnet das kleruchische Vermögen unter das attische.»[1] Man sieht also hieraus, daß das nach modernen Begriffen keine eigentliche mehrfache Staatsangehörigkeit zu nennen ist.

Bei den Römern war allein schon der Gedanke an eine mehrfache Staatsangehörigkeit verpönt und sie war ihnen nur dem Namen nach bekannt. Hören wir doch Cicero in seiner Rede pro Balbo 11, 28 sagen: «duarum civitatum civis noster esse jure civili nemo potest». Und weiter 13, 32 ruft er aus: «O jura praeclara . . . . . a majoribus nostris comparata ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit!»

Stolz darauf, dem e i n e n Vaterlande anzugehören, kannte also das klassische Altertum den unnatürlichen und widersinnigen Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit im heutigen Sinne nicht.

Erst nach fränkischem Recht und im späteren Mittelalter kommen, wie uns die Geschichte sagt, derartige Doppelverhältnisse vor, die sich mit den jetzigen eher vergleichen lassen. So liest man bei Brunner, daß ganze Städte und ganze Ge-

---

[1]) **Böckh**, Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausg., 1851, I, S. 561 ff.

biete oft im gemeinsamen Besitz der teilenden Könige verblieben.[1]) Und als im späteren Mittelalter an Stelle der Nationalität die Vasallität getreten war, war es nichts Ungewöhnliches, Vasall mehrerer Fürsten zugleich zu sein. Und schon damals treten die Folgen derartiger Mißverhältnisse zu Tage. Waren es zunächst auch keine schwerwiegenden, wie sie in unserem Jahrhundert gezeitigt wurden, so brachte doch die mehrfache Vasallität u. a. beispielsweise einen nichts weniger wie ritterlichen Vertrag hervor. Die Grafen von Flandern, welche lange Zeit Vasallen des Königs von Frankreich und des deutschen Kaisers waren, ja zeitweilig noch in einem Treuverhältnis zum Könige von England standen, schlossen mit letzterem 1101 und 1163 zwei Verträge ab, welche den Grafen von Flandern im Falle eines Krieges zwischen England und Frankreich verpflichteten, Frankreich möglichst wenig Mannen zur Verfügung zu stellen, «gerade nur so viel» als zur «Vermeidung des Treubruchs» erforderlich sei.[2]) Hier steht man bereits vor einer Kollision der Pflichten, die ein solches Doppelverhältnis immer erzeugen muß.

Förmlich privilegiert wurde die mehrfache Staatsangehörigkeit in unserem Jahrhundert in Deutschland für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14: «Die standesherrlichen Familien in Deutschland gehören öfter gleichzeitig dem Statsverbande zweier oder mehrerer deutscher Staten an, und ihre Häupter haben dann Stimmrecht in den ersten Kammern verschiedener Staten. Ebenso finden sich manche andere Beispiele, daß Angehörige eines Stats, ohne den Verband mit ihrem alten Vaterland abzulösen, in einen fremden Statsdienst eingetreten und infolgedessen auch Statsgenossen eines anderen Stats geworden sind.»[3])

Aber immerhin lassen sich derartige Zustände mit unserer heutigen mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht vergleichen, nicht nur, weil heute bei dem ausgedehnten internationalen

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 1892, II, S. 26.
[2]) Laurent, Études sur l'histoire de l'humanité, VII, S. 349, 350.
[3]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 1872, S. 219.

Verkehr ein solches Verhältnis von ganz anderer Tragweite werden kann, sondern, und das ist der Hauptunterschied, weil unsere Gesetzgebungen gleichsam eine mehrfache Staatsangehörigkeit sanktionieren, ja sie sogar dem Individuum unter Umständen aufzwingen. Anstatt, wie im Altertum, die enge Zusammengehörigkeit mit dem Vaterlande zu pflegen, haben die heutigen Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit es glücklich fertig gebracht, daß man die Staatsangehörigkeit als ein Gewand zu betrachten berechtigt ist, das man je nach Bedürfnis wechseln kann. Ja noch mehr! Denn sie verbieten es keineswegs, mehrere Staatsangehörigkeiten übereinander anzuziehen, wenn man diesen vielleicht etwas paradox klingenden Ausdruck gebrauchen darf. Und so drapiert, kann man sich dann gemächlich umsehen, welche Staatsangehörigkeit die nutzbringendste ist, welche die meisten Rechte giebt und die wenigsten Pflichten verlangt, und von dieser hierauf den ausgiebigsten Gebrauch machen mit dem angenehmen Gefühl, unter Umständen ja noch eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten zur Hand zu haben. So ist es denn kein Wunder, daß man im Laufe der Zeit vielfach dahin gekommen ist, mit Aristophanes ganz einverstanden zu sein, wenn er sagt: «πατρὶς γάρ ἐστι πᾶσ', ἵν ἂν πράττῃ τις εὖ».

Der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit erwies sich doch nur zu bald als ein Danaërgeschenk. Denn die damit verbundenen doppelten Pflichten sollten den glücklichen Besitzer oft in die unangenehmsten, ja verhängnisvollsten Konflikte bringen. Die Staaten selbst bekümmern sich um die notwendigerweise durch derartige Gesetze entstehenden Kollisionen wenig, solange sie nicht selbst in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie überlassen es dem Individuum, wie es sich aus den Schwierigkeiten zieht, die aus einer solchen Doppelstellung entstehen.

Daß nun der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit ein unnatürlicher Rechtszustand ist, wird fast von allen, die sich mit dieser Frage beschäftigten, anerkannt. So sagt Martitz: «Gerade weil das Staatsbürgerrecht sich nicht in einzelnen Leistungen erschöpft, weil es nothgedrungen die volle

Hingabe des Mannes erfordert, damit aber zugleich unvermeidlich seine Familie mit sich zieht, ist es ein einiges untheilbares.... Wird durch ein Landesgesetz die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit ausgesprochen, wie das wenigstens implicite in größerem oder geringerem Umfange noch überall geschieht, so liegt darin die Forderung einer Pflicht ausgesprochen, die zugleich einem anderen Gemeinwesen geleistet werden soll. Damit wird eine unmögliche Leistung auferlegt. Jeder Versuch, eine solchergestalt eintretende doppelte Staatsangehörigkeit effektiv zu machen, bedeutet die gewaltsame Durchsetzung des eigenen Landesgesetzes auf Kosten anderer Landesgesetze, muß demnach zur Quelle heilloser Konflikte werden und ist als Anmaßung einer Oberhoheit über fremde Staaten völkerrechtswidrig.»[1])

In demselben Sinne äußert sich Cogordan: «L'idée même de patrie, qui suppose la fidélité et l'attachement, est incompatible avec la coexistance de plusieurs nationalités chez le même individu. Mais, en pratique, les conflits positifs de nationalité, où deux pays réclament le même individu comme national, sont une cause fréquente de difficultés entre les États.»[2])

Der in den Gesetzen stillschweigend anerkannte oder geradezu aufgedrungene Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit ist es also in erster Linie, der das Individuum in die schwierigsten Kollisionen bringen kann. Daß die Staaten bei Abfassung dieser Gesetze für derartige Zwitterzustände kein Auge hatten oder haben wollten, lag teils daran, daß sie durch Erleichterung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit für Ausländer, indem sie u. a. den vorherigen Austritt aus dem alten Unterthanenverbande nicht verlangten, der Bevölkerung ihres Landes Vorschub leisten wollten, andererseits in der erleichterten Annahme und Aufgabe der Staatsangehörigkeit eine Förderung des internationalen Verkehrs zu sehen glaubten, teils aber, weil sie sich der Tragweite der Kollisionen dieser

---

[1]) Martitz, v., Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1875, S. 805).

[2]) Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux, 1879, S. 15.

Gesetze nicht bewußt waren. Letzteres ist umsomehr zu verwundern, als es leicht einzusehen ist, daß man zwei Herren nicht dienen kann. Und Bodmann sagt sehr richtig: «Wonach soll man die persönlich rechtlichen Verhältnisse einer Person beurtheilen, wenn dieselben sich in beiden Ländern nach der Staatsangehörigkeit richten? Zu welchen Konsequenzen muß es führen, wenn man sich vorstellt, daß ein Individuum gleichzeitig Angehöriger zweier miteinander kriegführenden Nationen ist; — in wessen Reihen soll er kämpfen? Macht er sich nicht dann gegenüber dem Staate, gegen welchen er die Waffen ergriffen hat, des Treubruchs schuldig? Ist es endlich denkbar, daß jemand in zwei einander zuwiderlaufenden Interessen verfolgenden Staaten politische Rechte ausübt?» [1])

Und weiter Weiß: «La nationalité, plus jalouse que ne le serait une société civile ou commerciale n'admet pas de partage, elle réclame du citoyen toute son activité, tout son dévouement, elle absorbe sa personnalité tout entière. Les droits et les obligations qu'elle engendre sont le plus souvent exclusifs et font obstacle à ce que le même individu puisse se dire à la fois citoyen de deux patries.» [2])

Alles ist sich einig darüber, daß mit dem Begriffe der Staatsangehörigkeit eine volle Hingabe des Individuums eng verbunden ist und daß eine solche nach zwei Seiten hin unmöglich ist. Nichtsdestoweniger sind einmal solche Gesetze vorhanden, die Staat und Individuum nur zu häufig vor Konflikte stellen. ———

Ein Überblick darüber, wie solche Kollisionen entstehen, welcher Art sie sind und welche Folgen sie haben, soll die Aufgabe dieser Abhandlung sein.

Um jedoch die Entstehungsgründe der Kollissionen kennen zu lernen, ist eine eingehendere Kenntnis der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit geboten. Da es aber zu weit führen würde, alle derartigen Gesetze einer Be-

---

1) Bodmann, Frhr. von und zu, Die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes (Archiv für öffentliches Recht, XII. B., 2. H., S. 205).

2) Weiß, Traité élementaire de droit international privé, 1886, S. 11.

trachtung zu unterziehen, soll nur auf die der sechs europäischen Großmächte: Deutschland, Österreich, Frankreich, England, Italien, Rußland und auf die der Vereinigten Staaten von Amerika näher eingegangen werden. Die Gesetze der übrigen Länder über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit weichen überdies von denen der ebengenannten Staaten kaum ab, sodaß ihre Kenntnis hier nicht unbedingt erforderlich ist.

Hieran anschließend möge eine Reihe von Kollisionsfällen die verschiedenen Arten und Folgen der Kollisionen zeigen.

Zwei Bemerkungen seien jedoch noch vorausgeschickt: Was nämlich die deutsche Staatsangehörigkeit bezw. Bundesangehörigkeit anbelangt, so soll nur erstere in Betracht gezogen werden. «Sind ja doch», wie Georg Meyer sagt, «Bundes- und Staatsangehörigkeit nicht zwei verschiedene Eigenschaften derselben Person, die jede eines besonderen Erwerbes bedürfte, sondern eine einzige untrennbare Eigenschaft, welche nach zwei Seiten hin Wirkungen ausübt.» — «Da die wesentlichsten politischen Interessen für alle dieselben sind, so kann die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren deutschen Staaten keine erhebliche Kollision der Pflichten der Treue und des Gehorsams begründen. Es fallen daher die aus der ethischen Natur des Staatsbürgerverhältnisses entnommenen Gründe, welche regelmäßig es ausschließen, daß jemand gleichzeitig mehreren Staaten angehört, für die im deutschen Reich verbundenen Staaten fort.»[1]) Kollisionen im wahren Sinne des Wortes hat demnach der Besitz mehrfacher Bundesangehörigkeit nicht zur Folge. Ein solcher Besitz ist höchstens für das aktive und passive Wahlrecht von Bedeutung, spielt aber im internationalen Verkehr keine Rolle.

Bezüglich des Ausdrucks Staatsangehörigkeit, den manche Schriftsteller nicht für den treffendsten halten, bemerke ich, daß ich ihn stets gebrauchen werde, weil meiner Meinung nach gerade er ein sehr glücklich gewählter ist. Ich kann mich auch der Ansicht Martitz's durchaus nicht an-

---

[1]) Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1878, S. 164.

schließen, der «Staatsangehörigkeit» ein Wort von «schwerfälligem passiven» Klang nennt und dem Wort «Nationalität» den Vorzug giebt. Ich finde, daß gerade das Wort «Angehörigkeit» das Verhältnis des Staatsbürgers zum Staate viel treffender kennzeichnet, als der verschwommene Ausdruck «Nationalität». Genau genommen bedeuten beide Ausdrücke etwas Verschiedenes, denn von einem in Deutschland naturalisierten Russen wird man z. B. wohl sagen können: «er ist deutscher Staatsangehörigkeit, aber russischer Nationalität». Für die folgende Betrachtung soll daher vorzugsweise der Ausdruck «Staatsangehörigkeit» in Anwendung kommen.

Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Abstammung“.

Deutschland.

Deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 3. «Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.»

Österreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§ 28. «Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines Österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.»

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, und es ist auch kein Grund zu einer einschränkenden Auslegung vorhanden. Da unter den Begriff eines Staatsbürgers auch das weibliche Geschlecht fällt, so erlangen Kinder, welche außer der Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin von einem Ausländer gezeugt sind, ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft.

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889,

(betr. Abänderung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 u. 21 des Code civil).

Art. 8. Franzose ist:

1⁰ «Jedes in Frankreich oder im Auslande geborene Kind eines Franzosen.

Das uneheliche Kind, dessen Abstammung während der Minderjährigkeit durch Anerkennung oder durch richterliches Urteil festgestellt ist, erhält die Staatsangehörigkeit desjenigen Teils der Eltern, für den zuerst der Beweis erbracht worden ist. Wenn er sich für den Vater oder die Mutter aus demselben Akt oder aus demselben richterlichen Urteil ergiebt, so erhält das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.»

2⁰ «Jedes in Frankreich geborene Kind unbekannter Eltern oder solcher Eltern, deren Staatsangehörigkeit ungewiß ist.»

Abänderungen des Art. 8. vom 22. Juli 1893.

3⁰ «Jedes in Frankreich geborene Kind ausländischer Eltern, von denen ein Teil selbst dort geboren ist; jedoch unter dem Vorbehalt der Möglichkeit für das Kind, wenn die Mutter in Frankreich geboren wurde, in dem Jahre nach seiner Großjährigkeit die französische Staatsangehörigkeit aufzugeben gemäß den Bestimmungen des nachstehenden § 4.

Das uneheliche Kind kann unter denselben Bedingungen wie das eheliche die französische Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn nicht dasjenige seiner Eltern in Frankreich geboren ist, dessen Staatsangehörigkeit es den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 gemäß erhalten müßte.»

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889.

4⁰ «Jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, das zur Zeit seiner Großjährigkeit seinen Wohnsitz in Frankreich hat, wenn es nicht nach seiner Großjährigkeit, die nach Maßgabe des französischen Gesetzes geregelt ist, die französische Staatsangehörigkeit aufgegeben und durch ein vorschriftsmäßiges Zeugnis seiner Regierung, das der Erklärung beige-

fügt werden muß, nachgewiesen hat, daß es die Staatsangehörigkeit seiner Eltern beibehalten hat; und wenn es nicht außerdem, falls es der gesetzlichen Wehrpflicht seines Landes genügt hat, ein Certifikat darüber beibringt, vorbehaltlich der in den Verträgen vorgesehenen Ausnahmen.

Abänderungen des Art. 9 vom 22. Juli 1893.

Art. 9. «Jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, welches zur Zeit seiner Großjährigkeit seinen Wohnsitz nicht in Frankreich hat, kann bis zum vollendeten 22. Lebensjahre eine Eingabe machen, daß es beabsichtige, sich in Frankreich niederzulassen und, wenn es sich daselbst in dem Jahre nach der Eingabe niederläßt, um die französische Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung nachzusuchen, welche, um Wirkung zu haben, bei dem Justizministerium eingetragen sein muß.» . . . .

«Wenn das Individuum, das um die französische Staatsangehörigkeit nachsucht, das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, soll die Erklärung in seinem Namen von seinem Vater abgegeben werden, im Falle dessen Todes von seiner Mutter, im Falle des Ablebens von Vater und Mutter oder im Falle ihres Ausschlusses von der Vormundschaft oder in den durch die Art. 141, 142 und 143 des Code civil vorgesehenen Fällen von dem kraft Familienbeschluß ermächtigten Vormund. Ebenso wird das Individuum Franzose, wenn es, auf der Aushebungsliste verzeichnet, an der Rekrutierung sich beteiligt, ohne sich auf seine Ausländerschaft zu berufen.»

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889.

Art. 10. «Jedes in Frankreich oder im Auslande geborene Kind von Eltern, von denen eines die französische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann in jedem Alter um diese Staatsangehörigkeit nachsuchen unter den durch Art. 9 festgesetzten Bedingungen, wenn es nicht, in Frankreich wohnhaft und zu den Fahnen gerufen, zur Zeit seiner Großjährigkeit auf die ausländische Staatsangehörigkeit Anspruch erhoben hat.»

England.

Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870.

Sect. 4. «Jeder der, weil er innerhalb der Herrschaftsgebiete Ihrer Majestät geboren ist, ein eingeborener Unterthan ist, aber der zur Zeit seiner Geburt nach dem Gesetze eines fremden Staates auch ein Unterthan dieses Staates wurde und noch dessen Unterthan ist, kann, wenn er mündig und dispositionsfähig ist, eine Erklärung, daß er sich als Ausländer betrachte, in der vorstehend genannten Weise abgeben, und von der Abgabe dieser Erklärung an hört er auf, britischer Unterthan zu sein. Jeder, der außerhalb der Herrschaftsgebiete Ihrer Majestät geboren ist und dessen Vater britischer Unterthan ist, kann, wenn er mündig und dispositionsfähig ist, eine Erklärung, daß er sich als Ausländer betrachte, in der vorgenannten Weise abgeben und hört von Abgabe dieser Erklärung an auf, britischer Unterthan zu sein.»

Ergänzung zu der Naturalisationsakte vom 4. Juli 1895.

«Wenn ein Kind eines naturalisierten britischen Unterthanen mit seinem Vater zusammen wohnt, welcher außerhalb des Vereinigten Königreichs im Dienste der Krone steht, dann soll der Wohnsitz dieselbe Wirkung haben und so, als ob er dieselbe immer gehabt hat, angesehen werden bezüglich des Inhalts des 5. Unterabschnitts des Abschnitts 10 in der Naturalisationsakte 1870, wie der Wohnsitz in dem Vereinigten Königreich mit einem solchen Vater zusammen.»

Damit wird also bestimmt, daß die im Ausland geborenen Kinder naturalisierter britischer, im Dienste der Krone stehender und im Auslande wohnender Eltern als britische Unterthanen betrachtet werden sollen. Bezüglich der «unehelichen» Kinder eines britischen Unterthanen oder einer britischen Unterthanin ist zu erwähnen, daß nur die auf britischem Gebiete geborenen als britische Unterthanen angesehen werden.

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 4. «Der Sohn eines Staatsbürgers ist Staatsbürger.»

Art. 5. «Wenn der Vater vor der Geburt des Sohnes das Staatsbürgerrecht verloren hat, wird dieser für einen Staats-

bürger dann angesehen, wenn er im Königreich geboren ist und daselbst seinen Wohnsitz hat. Er kann nichtsdestoweniger innerhalb des Jahres nach seiner Großjährigkeit, die nach den Gesetzen des Königreichs geregelt ist, um die ausländische Staatsangehörigkeit nachsuchen, wenn er die Erklärung vor dem Civilstandesbeamten seines Wohnsitzes abgiebt oder, wenn er sich im Auslande befindet, vor dem königlichen diplomatischen oder konsularischen Agenten.»

Art. 6. «Der im Auslande geborene Sohn eines Vaters, der sein Staatsbürgerrecht vor der Geburt seines Sohnes verloren hat, gilt als Ausländer. Er kann aber um das Staatsbürgerrecht nachsuchen, wenn er eine Erklärung in der durch den vorhergehenden Artikel angegebenen Weise abgiebt und im Jahre nach dieser Erklärung seinen Wohnsitz im Königreiche nimmt.»

Art. 7. «Wenn der Vater unbekannt ist, dann ist der Sohn einer Mutter, die Staatsbürgerin ist, auch Staatsbürger. Wenn die Mutter das Staatsbürgerrecht vor der Geburt des Sohnes verloren hat, werden auf diesen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel angewendet. Wenn nur die Mutter bekannt ist, ist der Sohn, der im Königreich geboren ist, Staatsbürger.»

Art. 8. «Es gilt als Staatsbürger der im Königreich geborene Sohn eines Ausländers, der seinen Wohnsitz daselbst zehn Jahre lang ununterbrochen gehabt hat; der Aufenthalt wegen Handelsgeschäften genügt nicht, um den Wohnsitz zu begründen. Er kann jedoch die ausländische Staatsangehörigkeit beanspruchen, wenn er rechtzeitig in der von Art. 5 angegebenen Art eine Erklärung abgiebt. Wofern der Ausländer nicht seinen Wohnsitz zehn Jahre lang in dem Königreiche inne hat, ist der Sohn Ausländer, aber es sind auf ihn die Bestimmungen des Abschnitts 2, Art. 6 anwendbar.

Rußland.

Gesetzessammlung Band IX.

§ 1023. «Kinder von Ausländern, die nicht dem russischen Unterthanenverbande angehören und die in Rußland geboren und erzogen sind oder, obgleich im Auslande geboren,

den Lehrkursus von russischen höheren oder mittleren Lehranstalten absolviert haben, erlangen dadurch das Recht, zur Eidesleistung der Unterthanenschaft Rußlands zugelassen zu werden, wenn sie darum nachsuchen im Laufe eines Jahres nach erlangter Großjährigkeit.» . . . . .

Was die in Rußland von Ausländern geborenen «unehelichen» Kinder anbelangt, so steht diesen, wenn die vorerwähnten Bedingungen erfüllt sind, gleichfalls das Optionsrecht für die russische Staatsangehörigkeit zu.

Vereinigte Staaten von Amerika.

XIV. Amendment zur Verfassung.

«Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren oder naturalisiert sind und deren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates, in dem sie wohnen.»

Revised Statutes.

Section 1992. «Alle Personen, die in den Vereinigten Staaten geboren sind und keine Unterthanen einer ausländischen Macht sind, werden, ausgenommen die nichtbesteuerten Indianer, als Bürger der Vereinigten Staaten angesehen.»

Diese beiden Bestimmungen sind so gemeint, daß dem common law gemäß jede in den Vereinigten Staaten geborene Person, wenn sie nicht in einer der fremden Gesandtschaften geboren ist, als Bürger derselben betrachtet werden soll.

Ferner bestimmt eine Note des interimistischen Staatssekretärs Seward vom 20. August 1878[1]), daß Kinder, welche in den Vereinigten Staaten von Ausländern geboren sind, aber mit ihren Eltern in ihren ursprünglichen Heimatsstaat wieder zurückgekehrt sind, nach erlangter Großjährigkeit sich für die amerikanische oder für die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden dürfen, im ersteren Falle aber in die Vereinigten Staaten zurückgehen müssen. Endlich heißt es in einer Note des Staatssekretärs Bayard vom 28. November 1885, daß von ausländischen Eltern in den Vereinigten Staaten ge-

---

[1]) Wharton, A digest of the international law of the United States, 1886, vol. II, § 183, p. 394.

borene Kinder, deren Vater im Auslande lebte, und die als Kinder wieder in das Ausland zurückgekehrt sind, kein Recht auf die amerikanische Staatsangehörigkeit haben.

In betreff der «unehelichen» Kinder von Ausländern, die in den Vereinigten Staaten geboren sind, gelten die Bestimmungen des Heimatsstaates der Mutter, jedoch steht ihnen nach erlangter Großjährigkeit die Option für die amerikanische Staatsangehörigkeit zu. ———

Ordnet man der Übersichtlichkeit halber diese verschiedenen Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch «Abstammung» ihrem wesentlichen Inhalte nach, so erhält man folgende vier Kategorieen:

I. Kategorie:

«Das Geburtsland hat auf die Staatsangehörigkeit des Kindes eines Ausländers keinen Einfluß. Mit der Geburt erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters bezw. der Mutter.»

Zu dieser Kategorie gehören Deutschland (s. R. G. § 3) und Österreich (s. B. G. B. § 28).

II. Kategorie:

«Das Kind ausländischer Eltern erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes.»

Zu dieser Kategorie gehören Frankreich (s. Nation. G. Art. 8, 2° u. 3°) und die Vereinigten Staaten von Amerika (s. XIV amendm. z. constitution u. section 1992 Revised Statutes).

III. Kategorie:

«Das Kind ausländischer Eltern erwirbt mit der Geburt die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes, darf aber nach erlangter Großjährigkeit für die angestammte Staatsangehörigkeit der Eltern optieren.»

Zu dieser Kategorie gehören Frankreich (s. Nation. G. Act. 8, 4°), England (s. Naturalization Act, sect. 4) und Italien (s. B. G. B. Art. 8. Abs. 1 u. 2).

IV. **Kategorie:**

«Das Kind ausländischer Eltern bleibt Ausländer, darf aber nach erlangter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes optieren.»

Zu dieser Kategorie gehören Frankreich (s. Ges. v. 22. 7. 93. Art. 9), Italien (s. B. G. B. Art. 8. Abs. 3) und Rußland (s. Gesetzessammlung B. IX. § 1023).

Kollisionen der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Abstammung".

Ein buntes Bild hat sich vor uns entrollt. Nicht weniger als vier von einander abweichende Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung treten auf den Plan. Jus sanguinis! auf der einen Seite, jus soli! auf der anderen Seite lautet das Feldgeschrei.

Während Griechen und Römer nur das jus sanguinus kannten, das eheliche Kind also die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter erwarb, ließ bereits das fränkische Recht das jus soli gelten, wonach das Land der Geburt maßgebend für die Staatsangehörigkeit ist. Und so trennten sich im Laufe der Jahrhunderte europäische wie außereuropäische Staaten in zwei Lager.

Daß es überall, wo ein Staat das jus sanguinis gegenüber einem anderen, der das jus soli vertrat, durchsetzen wollte, zu Kollisionen kommen mußte, war die natürliche Folge. Selbst Optionsfreiheiten, die verschiedene Staaten gewährten, vermochten höchstens diese Gegensätze abzuschwächen, da sie ja erst in einem bestimmten Alter des Individuums in Aktion treten konnten. So hören wir bereits im 18. Jahrhundert von einem Kollisionsfall zwischen Frankreich, wo damals noch das Territorialitätsprinzip galt, und England:

»Aeneas Macdonald war in Frankreich als Sohn englischer Eltern geboren und dort erzogen. Als Franzose trat er in die Dienste des Königs von Frankreich und war im Kampfe gegen England 1747 den Briten in die Hände gefallen. Die

englischen Gerichte verurtheilten ihn als Rebellen zum Tode, ohne die Berufung auf seine französische Nationalität anzuerkennen.

Obwohl begnadigt und des Landes verwiesen, blieb er doch zwei Jahre in Gefangenschaft.»[1])

Nehmen wir nun an, daß an Macdonald das Todesurteil vollstreckt worden wäre. Wäre England im Recht oder im Unrecht gewesen? Nach seinen Gesetzen durfte es Macdonald als den Sohn englischer Eltern als Engländer betrachten, auf der anderen Seite konnte Frankreich gleichfalls die Berechtigung nicht abgesprochen werden, denselben für seinen Staatsangehörigen anzusehen. Wäre aber obiger Fall eingetreten, würde er wohl Konflikte von recht bedenklichen Folgen nach sich gezogen haben.

Einen weiteren Kollisionsfall erzählt Weiß: Er spielte zwischen Frankreich und Belgien, welches bezüglich seiner Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung der Kategorie IV angehört (s. B. G. B. Art. 9).

«Un sieur Carlier, né le 30 mai 1860 de parents français à Marchipont (Belgique), avait été, sans réclamation de sa part, inscrit sur les listes du contingent français. Arrivé à sa majorité, il déclara, à la date du 2 juin 1881, opter pour la nationalité belge, conformément à l'article 9 du Code civil, et, se basant sur cette déclaration, il actionna le Préfet du Nord devant le tribunal civil de Valenciennes, à l'effet d'obtenir la radiation de son nom des listes du recrutement. Son principal argument consistait à dire, que l'option opérée par lui devant rétroagir en droit il n'avait jamais été Français et n'avait pu par suite être soumis à la loi militaire française, mais le tribunal civil de Valenciennes d'abord, par un jugement du 4 août 1881, la Cour d'appel de Douai ensuite, par un arrêt du 14 décembre de la même année condamnèrent sa prétention.»[2]) Frankreich begründete sein Urteil mit der Erklärung, daß Carlier durch die Option für die belgische Staatsangehörigkeit die französische durchaus nicht verloren habe,

---

[1]) Bodmann, S. 224.

[2]) Weiß, S. 90.

da nach ihrem Code civil Art. 17 eine als Expatriationsgrund wirkende Naturalisation in diesem Falle nicht vorliege. Die Folgen hiervon waren, abgesehen davon, daß Carlier sich nunmehr zweier Staatsangehörigkeiten erfreute, mannigfaltige Verhandlungen zwischen Frankreich und Belgien, um in Zukunft derartige Kollisionen zu vermeiden, welche aber erst nach mehr wie 30 Jahren zu einem Resultat führten.

Der Punkt, der hier die Veranlassung zu Kollisionen giebt, ist nämlich der, daß eine militärische Aushebung bereits vor erlangter Großjährigkeit eines Individuums stattfinden kann, ehe also dieses in der Lage ist, von seinem Optionsrecht Gebrauch zu machen.

Ein Vertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 31. Juli 1891, ratifiziert am 31. Dezember 1891 [1]), bestimmte, daß in beiden Ländern ein Individuum erst nach vollendetem 22. Lebensjahre militärpflichtig sei.

Man stelle sich ferner folgenden Fall vor:

Eltern deutscher Staatsangehörigkeit (der Vater ist Deutscher, die Mutter geborene Engländerin) wird auf britischem Gebiete ein Sohn geboren. Dessen Großvater mütterlicherseits, ein Engländer, setzt für alle seine Verwandten Legate aus unter der Bedingung, daß sie britische Staatsangehörige sein müssen und die Nutznießung erst nach erlangter Großjährigkeit haben sollten. Die Eltern wollen, daß ihr Sohn, der augenblicklich minderjährig die deutsche und die englische Staatsangehörigkeit besitzt, deutsch bleiben soll, andererseits aber möchten sie nicht, daß das Legat ihm verloren geht. Angenommen, der Sohn hat in einer Lehranstalt Deutschlands sich die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben, kann also, wenn er will, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre oder noch später seiner Militärpflicht genügen. Nach erlangter Großjährigkeit macht er nun von dem englischerseits zugestandenen Recht, für die angestammte Staatsangehörigkeit seiner Eltern zu optieren, keinen Gebrauch, wird also von England als vollgiltiger englischer Unterthan

---

[1]) **Stoerk, Felix,** Nouveau recueil général de traités de droit international, 1895, S. 541.

betrachtet. Hierauf läßt er sich das Legat auszahlen, geht dann nach Deutschland und absolviert sein Dienstjahr. Nach deutschem Gesetz ist er ja noch Deutscher, wenn er auch von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Wie wird sich nun England dazu stellen? Hat es irgend welche wirksame Repressalien gegen den Betreffenden? Kann er zur Herausgabe des Legates gezwungen werden? Das ist jedenfalls sicher, daß er den britischen Boden wohl kaum betreten dürfte, ohne in eine unangenehme, vielleicht verhängnisvolle Lage zu kommen. So lange er aber demselben fern bleibt, dürfte er wohl unbehelligt sich seines Erfolges erfreuen. Dieser Fall hat also die Möglichkeit gezeigt, wie ein Individuum, das im Besitze mehrfacher Staatsangehörigkeit ist, unter Umständen je nach Belieben bald von der einen, bald von der anderen Gebrauch machen kann.

Man denke sich endlich, daß einer deutschen Familie, die sich in dem französischen Bade Trouville zur Kur aufhält, daselbst eine Tochter geboren wird, die sich später mit einem Deutschen verheiratet. Der Zufall will es, daß dem jungen Ehepaar, als sie sich wieder einmal in Trouville befinden, ein Sohn geboren wird. Nach den Gesetzen Deutschlands und Frankreichs besitzt dieser nun zwei Staatsangehörigkeiten, die deutsche und die französische. Deutscher ist er, weil seine Eltern Deutsche sind, Franzose, weil er in Frankreich von Eltern geboren ist, von denen ein Teil selbst in Frankreich geboren ist. Das betreffende Individuum, das wahrscheinlich von seiner mehrfachen Staatsangehörigkeit keine Ahnung hat, genügt mit 19 Jahren in Deutschland seiner Wehrpflicht. Ein Jahr darauf sieht sich der Betreffende genötigt, geschäftlicher Angelegenheiten wegen nach Frankreich zu reisen. Hier wird er von der französischen Behörde, die ihn auf ihren militärischen Listen führte, zum Soldaten ausgehoben. Was geschieht, wenn die hierauf deutscherseits erfolgten Reklamationen ohne Erfolg bleiben?!

Derartige Kollisionen können in den mannigfaltigsten Variationen vorkommen. Das Gefühl allein schon spricht viel mehr für die Anwendung des jus sanguinis als für die des jus soli. Aber gar der Gebrauch des letzteren bei der Geburt

eines Kindes im Auslande, wo sich die Eltern nur vorübergehend aufhalten, kann durch nichts befriedigend begründet werden. «Comment croire à l'indestructible amour d'un enfant pour un pays qu'il a peut être quitté au lendemain de la naissance?» wie Weiß bezüglich eines derartigen Falles sagt.[1])

Alle diese Beispiele haben gezeigt, daß sich jus sanguinis und jus soli niemals miteinander vertragen können, wenn sie beide gleichzeitig durchgesetzt werden sollen. Die Folge wird stets eine mehrfache Staatsangehörigkeit sein, die dem Besitzer eine Fülle von Konflikten bringen wird, deren Lösung nur zu oft eine schwierige ist. In der Wiege bereits mit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit beglückt, erwachsen doppelten Pflichten und doppelten Rechten gegenüberstehend, befindet sich das Individuum in einem Zustande der Rechtsunsicherheit, der allen vernünftigen Anschauungen widerspricht.

Man kann sich der Ansicht wohl kaum verschließen, daß bei der Frage der Staatsangehörigkeit des im Inlande geborenen Kindes eines Ausländers in erster Linie das jus sanguinis Geltung haben soll. Denn es kann zunächst von einem Einfluß des Geburtslandes auf ein nationales Fühlen des Kindes in den ersten Lebensjahren nicht die Rede sein. Das Kind wird wohl, mit geringen Ausnahmen, in der elterlichen Anschauung erzogen werden, und es ist daher wohl die logischste Annahme, daß es der Staatsangehörigkeit seiner Eltern folgt. Andererseits ist es aber wohl denkbar, daß das betreffende Individuum, wenn es ununterbrochen im Auslande seinen Wohnsitz gehabt hat, die dortigen Lehranstalten besucht hat, im reiferen Alter mehr Berührungspunkte zu seinem Geburtslande hat und sich zu diesem enger zugehörig fühlt als zu dem Heimatsstaate seines Vaters. Nimmt man nun gar den Fall an, daß z. B. der Vater, ein Italiener, sich seinerzeit in Österreich naturalisieren ließ und dann seinen Wohnsitz in Deutschland nahm, wo ihm ein Kind geboren wird, das auch daselbst erzogen wurde, so hat dasselbe jedenfalls in vorgeschrittenerem Alter viel mehr innere und äußere Beziehungen zu Deutschland als zu Österreich bezw. zu Italien. Es ist

[1]) Weiß, S. 6.

daher kein Grund einzusehen, warum dem Individuum nach erlangter Großjährigkeit nicht das Optionsrecht für sein Geburtsland eingeräumt werden soll. Allerdings müßte dann, um Kollisionen zu vermeiden, der Beginn der Militärpflicht für die im Inlande geborenen Kinder eines Ausländers bezw. für die im Auslande geborenen Kinder eines Inländers bis zu dem Jahre nach vollendeter Großjährigkeit hinausgeschoben werden, was ja bereits bei einigen Staaten geschehen ist.

Von der Ansicht ausgehend, daß es ein zweifelhafter Vorteil für die Staaten ist, wenn sie unter rigoroser Durchführung des jus soli um jeden Preis Unterthanen züchten wollen, und unter nochmaliger Betonung, daß die Abstammung des Individuums in erster Linie, das Geburtsland, wenn es in demselben erzogen worden ist, in zweiter Linie maßgebend für den Erwerb der Staatsangehörigkeit sein soll, wäre

1. eine einheitliche Durchführung des jus sanguinis,
2. ein einheitlich zugestandenes Optionsrecht nach erlangter Großjährigkeit für das Geburtsland zu empfehlen, womit die erwähnten Kollisionen wegfallen würden.

Nur ein Bedenken hat die strikte Durchführung des jus sanguinis, welche unter Umständen auch zu Verwickelungen führen kann. Geht nämlich die Staatsangehörigkeit einer im Inlande wohnenden ausländischen Familie von Generation auf Generation über, so hat das nicht nur den Nachteil, daß die Betreffenden sich den inländischen Verpflichtungen, besonders bezüglich des Militärdienstes, entziehen können, sondern es wird im Verlaufe der Generationen immer schwieriger, die betreffende Staatsangehörigkeit mit Sicherheit festzustellen.

Martitz glaubt dem für Deutschland durch Insertion des folgenden Passus in § 12 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 abhelfen zu können: «Jedoch wird als Staatsangehöriger derjenige behandelt, der in Deutschland von Eltern geboren ist, die sich hier, ohne die Absicht nach ihrer Heimath zurückzukehren, niedergelassen haben; es sei denn, daß ein solcher sich durch Erklärung einer ausländischen Behörde über die Fortdauer dortiger Staatsangehörigkeit auszuweisen vermag.» [1])

[1]) Martitz, S. 1146.

Allein dagegen läßt sich einwenden, daß in den meisten Fällen ein Staat diesen Nachweis zu erbringen vermag und gern erbringen wird, zumal, wenn bei ihm die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist. Eine befriedigende Lösung ist also durch diesen Passus nicht gegeben. Richtiger wäre vielleicht die Anwendung irgend eines Druckes auf die Ausländer, die eine bestimmte Reihe von Jahren im Inlande ihren Wohnsitz haben, ohne sich naturalisieren zu lassen. Im übrigen sind derartige Fälle doch nicht so häufig, daß man von einem «internationalen Vagabondentum» sprechen kann. Denn meistens bringen es die ganzen Lebensbedingungen des von dem Ausländer bewohnten Landes mit sich, daß eine Naturalisation nur erwünscht ist. Andererseits kann es nicht im Interesse der Staaten liegen, Angehörige, die Jahrzehnte im Auslande leben, krampfhaft festhalten zu wollen. Eine dauernde Abhilfe des genannten Übelstandes könnte nur eine internationale Bestimmung schaffen, daß das im Inlande geborene Kind eines Ausländers, der selbst im Inlande geboren ist, die inländische Staatsangehörigkeit erhalten soll. Jedoch von einer Durchführung dieser Bestimmung dürfte wohl abzusehen sein, da sie dem jus sanguinis zu stark widerspricht.

Was endlich die unehelichen Kinder anbelangt, so sind sie gleichfalls der Möglichkeit unterworfen, in den Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit zu gelangen, deren natürliche Folgen Kollisionen allerhand sein können. Nimmt man beispielsweise an, ein in Frankreich geborenes uneheliches Kind einer deutschen Mutter und eines französischen Vaters wird von letzterem zuerst anerkannt. Dadurch erhält es die französische Staatsangehörigkeit, während es nach § 3 des deutschen Reichsgesetzes derjenigen der Mutter folgt. So ist es Franzose und Deutscher zugleich. Oder gesetzt, die Mutter dieses Kindes ist in Frankreich geboren, besitzt aber die deutsche Staatsangehörigkeit. Trotzdem wird das Kind französischerseits als Franzose angesehen, während Deutschland es als seinen Unterthan betrachtet. Derartigen Kindern stehen in vorgeschritteneren Alter dieselben Kollisionen bevor, wie den ehelichen. Außerdem können sie noch in den eines jeden Menschen unwürdigen Zustand kommen, überhaupt keine

Staatsangehörigkeit zu besitzen. Und das ist bei allen im Auslande geborenen unehelichen Kindern einer Britin der Fall. Angenommen, ein solches Kind sei in Deutschland geboren; nach englischem Gesetz erhält es nicht die Staatsangehörigkeit der Mutter, der es nach deutschem folgen soll. So steht es ohne jegliche Staatsangehörigkeit da. Wie wird nun sein staatsbürgerliches Verhältnis sein? Welche Rechte und Pflichten hat ein solches Individuum? Jedenfalls nur diejenigen Rechte, die auch jedem Fremden zukommen. «L'homme ne se conçoit pas plus sans patrie qu'il ne se conçoit pas sans famille; l'idée de patrie n'est qu'un développement de l'idée de famille. Les rapports sociaux sont une necessité de la vie de relation, et c'est dans la nationalité qu'ils trouvent leur forme et leur règlementation naturelle.»[1])

Bezüglich der Pflichten eines Individuums «ohne» Staatsangehörigkeit kann die Rechtmäßigkeit des Grundsatzes einiger Staaten, nach welchem ein solches Individuum, wenn es sich eine bestimmte Zeit dauernd in dem betreffenden Territorium aufhält, zu den Pflichten eines Staatsbürgers herangezogen werden kann, zum mindestens sehr bestritten werden.

Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn allgemein gesetzlich festgesetzt wäre, daß uneheliche Kinder der Staatsangehörigkeit der Mutter folgen und daß eine Anerkennung keinen Einfluß auf das Unterthanenverhältnis hat. Damit würden die durch den Besitz einer mehrfachen und den Mangel einer jeglichen Staatsangehörigkeit entstehenden Kollisionen vermieden.

Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Legitimation“.

Deutschland.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 4. «Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des

[1]) Weiß, S. 9.

Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.»

Hiernach besteht insofern allerdings eine Rechtsungleichheit, als die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten über Legitimation von einander abweichen, was aber nur als ein geringer Übelstand anzusehen ist. Die Mehrzahl der deutschen Landesgesetzgebungen jedoch unterscheidet hinsichtlich der Legitimation nicht zwischen adulterini und incestuosi einerseits und anderen unehelichen Kindern andererseits. Eine Legitimation erfolgt, sobald die Ehe zwischen den Eltern der unehelichen Kinder möglich ist.

Österreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§ 160. «Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§ 62—64 angeführten Hindernisse entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt . . . . .»

§ 161. «Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.»

Nach dieser Bestimmung begründet die Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft, was auch in der Praxis anerkannt ist.

Frankreich.

Code civil.

Art. 331. «Außer der Ehe geborene Kinder, diejenigen ausgenommen, die in Blutschande oder in Ehebruch gezeugt sind, können durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimiert

werden, wenn diese vor ihrer Heirat sie gesetzmäßig anerkannt haben oder sie in der Heiratsurkunde selbst anerkannt haben.»

Hieraus folgt, daß die legitimierten Kinder denselben Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit unterworfen sind, wie die ehelichen. Diese Möglichkeit ist nur den in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kindern genommen, wobei unter «Blutschande» erzeugt die Kinder verstanden werden, deren Eltern im Zeitpunkte der Erzeugung wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich nicht heiraten durften. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß gemäß drei Entscheidungen des französischen Kassationshofes (alle vom 22. Jan. 1867) die von Schwager und Schwägerin erzeugten Kinder legitimiert werden können, und daß bei Kindern, die von Onkel und Nichte erzeugt wurden, ein vom erstinstanzlichen Gerichte von Melun am 18. März 1858 gefälltes und durch den kaiserlichen Gerichtshof von Paris in dessen Sitzung vom 14. Januar 1859 bestätigtes Urteil ebenfalls für die Gültigkeit der Legitimation entschied.[1])

England.

Westlake: «Treatise on private international law» London 1880, § 53, S. 86.

«Wenn ein Kind, das im Auslande geboren ist, durch die nachfolgende Heirat seiner Eltern legitimiert wird, ist es deshalb doch nicht naturalisiert unter stat. 4 Geo. 2. c. 21, wenn auch sein Vater britischer Unterthan ist, weil die Wohlthat dieses Aktes ausdrücklich auf die Kinder beschränkt ist, deren Väter zur Zeit der Geburt eingeborene Unterthanen waren — das Kind war nicht nur Ausländer, sondern filius nullius und hat im gesetzlichen Sinne keinen eingeborenen Unterthan zum Vater.»

Nach dieser Bestimmung betrachtet England also das durch nachfolgende Ehe legitimierte Kind nicht als seinen Staatsangehörigen.

---

[1]) Garnier, A., Internationales Eheschließungsrecht, 1884, S. 19 XII.

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 179. «Das uneheliche Kind kann anerkannt werden vom Vater und der Mutter, ebenso von beiden zusammen wie von jedem einzelnen.»

Art. 180. «Doch kann nicht anerkannt werden:

1° das Kind von Personen, von denen eine zur Zeit der Erzeugung in Ehe mit einer anderen verbunden war;

2° das Kind von Personen, zwischen denen eine Ehe nicht möglich war wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft in direkter Linie bis in das Unendliche oder wegen Verwandtschaft in seitlicher Linie im zweiten Grade.»

Art. 195. «Es können nicht legitimiert werden, weder durch nachfolgende Ehe noch durch königliches Dekret, die Kinder, die nicht gesetzmäßig anerkannt werden können.»

Rußland.

Gesetz vom 12. März 1891.

Art. III. «Außereheliche nicht aber in Ehebruch erzeugte Kinder können durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert werden.»

Jedoch bewirkt die Ehe selbst nicht die Legitimation, sondern sie bildet nur den Rechtsgrund, um sie nach Art. 1460^1—1460^7 der C. P. O. durch Urteil des Bezirksgerichtes zu erlangen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Revised Statutes.

Sect. 7404. «Bezüglich des Pensionswesens (In the administration of the pension laws) gelten die vor der Verheiratung ihrer Eltern geborenen Kinder als ehelich, wenn dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe vom Vater anerkannt worden sind.» ———

Aus den erwähnten Gesetzen ist zu ersehen, daß in manchen Ländern jedes «uneheliche» Kind die Möglichkeit hat, sei es durch nachfolgende Ehe der Eltern, sei es auf eine andere Art der Ehelichkeitserklärung (per rescriptum principis oder mittelst richterlichen Erkenntnisses) legitimiert

zu werden (Deutschland, Österreich, Vereinigte Staaten von Amerika), in anderen Ländern wieder diese Möglichkeit für adulterine und incestuose Kinder ausgeschlossen ist (Frankreich, Italien, Rußland) und endlich in England ein uneheliches Kind überhaupt nicht legitimiert werden kann.

Kollisionen der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Legitimation".

Beispiele zu den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden zeigen, daß überall da Kollisionen eintreten werden, wo ein Staat, sei es, daß er eine Legitimation überhaupt nicht kennt, sei es, daß er die Legitimation einer bestimmten Art von unehelichen Kindern ausschließt, sei es, daß er die Gültigkeit der Legitimation von gewissen Vorbedingungen abhängig macht, seine Vorschriften gegenüber dem Staat durchsetzen will, der eine Legitimation ohne Ausnahme gestattet.

So sei ein Fall erwähnt, der sich vor einigen Jahren zutrug, als Rußland überhaupt keine Legitimation kannte.

«Eine Russin hatte in Odessa außerehelich einen Sohn geboren, der nach dortigem Recht russischer Unterthan war. Kurz darauf verheirathete sich die Mutter mit dem natürlichen Vater des Kindes, der die preußische Staatsangehörigkeit besaß. Nach dem einige Jahre später erfolgten Tode der Frau gab der Vater vor dem deutschen Generalkonsulat in Odessa die notarielle Erklärung ab, daß er seinen Sohn durch die nachfolgende Ehe legitimiert wissen wolle. Dieser erhielt sodann auf Grund der nach preußischem Recht rechtskräftig gewordenen Legitimation von der zuständigen Behörde einen Heimathsschein. Die russische Regierung erkannte jedoch seine Eigenschaft als Preuße nicht an, sondern erklärte, er sei als unehelicher Sohn einer Russin Russe geblieben, da das dortige Recht eine Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht kenne. Da beide Regierungen auf ihrem einmal eingenommenen Stand-

punkte verharrten, besaß der Betreffende gleichzeitig die russische und preußische Staatsangehörigkeit.»[1])

Oder man stelle sich vor: Ein Deutscher erzeugt mit einer verheirateten Russin ein Kind in Ehebruch, das natürlich die russische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Ehe der Russin wird geschieden und der natürliche Vater heiratet dieselbe, was die meisten deutschen Landesgesetzgebungen mittelst Befreiung vom Eheverbot ermöglichen (auch Bürgerl. Gesetzbuch § 1312). Rußland erkennt jedoch die Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes nicht an. Dieses ist nunmehr Russe und Deutscher zugleich.

Oder: Ein Österreicher erzeugt in Italien mit seiner Nichte ein Kind, welches später durch nachfolgende Heirat der Eltern als ehelich angesehen werden kann. (Allg. bürgerl. Gesetzb. § 160.) Allein Italien erkennt die Legitimation derartiger Kinder nicht an und betrachtet es als Kind unbekannter Eltern, d. h. als seinen Staatsangehörigen. Die Folge ist eine mehrfache Staatsangehörigkeit des Kindes.

Endlich: Der natürliche Vater, ein Deutscher, heiratet die Mutter seines unehelichen Kindes, eine Französin, wodurch das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Frankreich verlangt jedoch für eine gültige Legitimation eine vorherige Anerkennung und betrachtet nun, da diese unterblieben ist, das Kind immer noch als seinen Staatsangehörigen. Diesem ist nun eine mehrfache Staatsangehörigkeit aufgedrungen.

Doch auch «ohne jegliche Staatsangehörigkeit» kann ein Kind bleiben, wenn ein Staat, wie das bei England der Fall ist, überhaupt keine Legitimation kennt. So wird das im Ausland geborene uneheliche Kind einer Britin und eines Briten nicht als britischer Unterthan anerkannt, auch wenn eine Ehe seiner Eltern erfolgt. Ohne Staatsangehörigkeit steht es da und kann sich, genau genommen, keines rechtlichen Schutzes erfreuen. Solche Mißverhältnisse werden stets eintreten, so lange die Gesetze der verschiedenen Staaten über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation derartig von einander abweichen.

---

[1]) Bodmann, S. 319.

Eine Abstellung der Kollisionen ist nur zu erreichen mit der einheitlichen Bestimmung, daß alle unehelichen Kinder legitimiert werden können, wodurch sie die Staatsangehörigkeit des Vaters erlangen. Allerdings könnte die Legitimation eines großjährigen Individuums erst dann eintreten, wenn er aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen worden ist, dem er vielleicht noch Verpflichtungen, sei es Militärdienst oder dergl., schuldet. Daß mit der Legitimation eines Minderjährigen dessen seitherige Staatsangehörigkeit eo ipso erlöschen soll, braucht wohl nicht erwähnt zu werden.

Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Verheiratung".

Deutschland.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 5. «Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.»

Österreich.

Hofdekret vom 23. Februar 1833. Nr. 2595 J. G. S.

«Die Österreichische Staatsbürgerschaft wird erworben durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Österreichischen Staatsbürger.»

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889,

(betr. Abänderung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des Code civil).

Art. 19. «Die Französin, welche einen Ausländer heiratet, erhält die Staatsangehörigkeit ihres Mannes; wenn aber ihre Heirat ihr die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht bringt, dann bleibt sie Französin.»

England.

Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870.

Sect. 10. «Eine verheiratete Frau soll als Unterthanin des Staates angesehen werden, dessen Unterthan ihr Gatte zur Zeit ist.»

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 14. «Die Staatsbürgerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, wird Ausländerin, wenn sie durch ihre Verheiratung das Staatsbürgerrecht ihres Mannes erwirbt. . . . .»

Rußland.

Gesetzessammlung Band IX.

§ 1026. «Eine russische Unterthanin, die einen Ausländer geheiratet hat und dadurch als Ausländerin gilt . . .»

§ 1028. «Ausländerinnen, die russische Unterthanen geheiratet haben, ebenso wie die Frauen von Ausländern, die russische Unterthanen geworden sind, werden dadurch russische Unterthanen, ohne daß sie einen besonderen Eid leisten müssen.»

Vereinigte Staaten von Amerika.

Nach einem Statut vom 10. Februar 1855 (Sect. 1994) erwirbt die Frau mit der Verheiratung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die mit einem Ausländer verheiratete Amerikanerin erst dann ihre einheimische Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten nimmt.

Kollisionen der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Verheiratung“.

Wie ersichtlich, verfolgen alle genannten europäischen Staaten das Princip, daß die Frau durch die Verheiratung mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, wo-

bei überall der Grundsatz gilt, daß die Frau ipso jure ihre einheimische Staatsangehörigkeit verliert. Kollisionen können also hier nicht eintreten. Nur die Amerikanerin ist solchen ausgesetzt. Heiratet eine Amerikanerin z. B. einen Deutschen, der, ohne sich naturalisieren zu lassen, seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, so wird sie nach deutschem Gesetz Deutsche, verliert jedoch nicht die amerikanische Staatsangehörigkeit. So befindet sie sich im Besitze einer mehrfachen Staatsangehörigkeit. Jedoch werden derartige Fälle selten eintreten, da sich mit wenig Ausnahmen alle Ausländer, welche in den Vereinigten Staaten ihren Wohnsitz nehmen, daselbst naturalisieren lassen. Immerhin würde eine einheitliche gesetzliche Bestimmung nichts schaden, nach welcher die Frau durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erwirbt und ihre ursprüngliche verliert.

Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Naturalisation“.

Deutschland.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 8. «Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel an Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;

4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.» . . . .

§ 10. «Die Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung

alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.»

§ 11. «Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.»

§ 12. «Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.»

Eine «Entlassung» aus dem bisherigen Unterthanenverbande vor der Naturalisation verlangt Deutschland auf Grund verschiedener Verträge nur von österreichischen, türkischen, persischen und marokkanischen Staatsangehörigen (s. S. 62). Desgleichen fordert Preußen (Cirkularerlaß des Kgl. Preuß. Minist. des Innern vom 28. Nov. 1864) von den Angehörigen Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und von Siebenbürgen.

Österreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§ 29. «Fremde erwerben die Österreichische Staatsbürgerschaft . . . . durch einen in diesen Staaten vollendeten 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitz, . . .»

Jedoch bestimmt bezüglich dieses Paragraphen ein Hofdekret vom 1. Mai 1833, J. G. S. 2597, daß nicht die Thatsache des 10jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes allein, sondern nur die ausdrückliche Verleihung die Staatsbürgerschaft begründet.

§ 30. «Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.»

§ 31. «Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstücks; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die Österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Ministerialerlaß vom 30. August 1850 und vom 19. Dezember 1851.

«Nothwendige Voraussetzung der Erlangung der Österreichischen Staatsbürgerschaft bildet die Aufnahmezusicherung einer inländischen Gemeinde.»

Daß die Naturalisation sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstreckt, ist aus den §§ 92 u. 146 des Allg. bürgerl. Gesetzbuches zu entnehmen.

Den Nachweis der «Entlassung» aus dem seitherigen Staatsverbande vor Erteilung der Naturalisation beansprucht Österreich von Deutschen, Ungarn und Serben.

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889,

(betr. Abänderung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 u. 21 des Code civil.)

Art. 8. Naturalisiert werden können:

1⁰ «Die Ausländer, welche gemäß dem untenstehenden Art. 13. die Berechtigung erlangt haben, ihren festen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, nach dreijährigem Aufenthalt in Frankreich, vom Datum des Einschreibens ihres Gesuches beim Justizministerium an gerechnet.»

2⁰ «Die Ausländer, welche einen ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt nachweisen können; der Aufenthalt im Auslande zur Ausübung einer durch die französische Regierung übertragenen Funktion wird dem Aufenthalte in Frankreich gleichgestellt.»

3⁰ «Die zum festen Wohnsitz in Frankreich zugelassenen Ausländer nach einem Jahre, wenn sie Frankreich wichtige Dienste geleistet haben, wenn sie mit hervorragenden Talenten dahingekommen sind, oder wenn sie daselbst eine Industrie oder nützliche Erfindungen eingeführt haben, oder wenn sie entweder industrielle Etablissements oder landwirtschaftliche Betriebe ins Leben gerufen haben, oder wenn sie in irgend einer Eigenschaft im militärischen Dienst in den französischen Kolonieen oder Schutzgebieten gestanden haben.»

4⁰ «Der Ausländer, welcher eine Französin geheiratet hat, schon nach einem Jahre erlaubten Aufenthalts.» . . .

Art. 13. «Der Ausländer, welcher durch Dekret berechtigt ist, sich in Frankreich niederzulassen, soll daselbst alle bürgerlichen Rechte genießen. Die Wirkung der Berechtigung hört nach Ablauf von fünf Jahren auf, wenn der Ausländer nicht um Naturalisation nachsucht, oder wenn sein Gesuch abschlägig beschieden worden ist. Im Falle des Ablebens vor der Naturalisation kommt die Berechtigung und die darauffolgende Aufenthaltsfrist der Frau und den Kindern zu gute, welche zur Zeit des Autorisationsdekretes minderjährig waren.»

Nach vorstehenden Bestimmungen verlangt Frankreich von dem Ausländer vor der Naturalisation «keine» Entlassung aus dem alten Unterthanenverbande.

Bezüglich der «eigenen» Staatsangehörigen hat der berühmte Satz in der französischen Konstitution vom 3. September 1794, Art. 6, Nr. 1: «La qualité de Français se perd par naturalisation en pays étranger» insofern eine erhebliche Erschütterung erfahren, als Frankreich z. B. die Naturalisation von minderjährigen Unterthanen im Auslande nicht anerkennt.

England.

Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870.

Sekt. 7. «Ein Ausländer, welcher im Vereinigten Königreich nicht weniger als fünf Jahre gewohnt hat oder im Dienste der Krone mindestens fünf Jahre gestanden hat und beabsichtigt, wenn er naturalisiert ist, entweder im Vereinigten Königreich zu wohnen oder unter der Krone zu dienen, kann bei einem der Hauptstaatssekretäre Ihrer Majestät um eine Naturalisationsbescheinigung nachsuchen.»

. . . .

«Ein Ausländer, dem ein Naturalisationszeugnis bewilligt wurde, soll im Vereinigten Königreich Anspruch haben auf alle politischen und anderen Rechte, Gewalten und Privilegien und soll allen Verpflichtungen unterworfen sein, welchen ein eingeborener Unterthan im Vereinigten Königreich unterworfen ist, mit der Einschränkung, daß er innerhalb der Grenzen des Staates, dessen Unterthan er vor der Erlangung des Naturalisationszeugnisses war, nicht als britischer Unterthan ange-

sehen werden soll, wenn er nicht aufgehört hat, ein Unterthan jenes Staates zu sein, infolge dessen Gesetze oder eines diesbezüglichen Vertrages.»

England verlangt also dann eine Entlassung aus dem seitherigen Staatsverbande, wenn es den Naturalisierten auch, falls er sich in seinem Heimatsstaate befindet, als Engländer betrachten soll. Auf britischem Gebiete jedoch wird er auch ohne eine solche Entlassung als Brite betrachtet.

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 10. «Die Staatsbürgerschaft wird zugleich mit der Naturalisation von dem Ausländer durch Gesetz oder durch königliches Dekret erworben.

Das königliche Dekret wird wirksam, sobald es von dem Standesbeamten desjenigen Ortes, an welchem der Ausländer sich niederlassen will oder niedergelassen hat, einregistriert worden ist, und dieser vor demselben Beamten den Staatsbürgereid geleistet hat, treu dem Könige zu sein und die Verfassung und die Gesetze des Königreichs zu beobachten. Geschieht die Einregistrierung nicht binnen 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung des königlichen Dekrets an gerechnet, so wird dieses unwirksam.

Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisierten werden, wenn sie im Königreiche wohnen, gleichfalls Staatsbürger; doch steht es den Kindern frei, die ausländische Staatsangehörigkeit zu beanspruchen, indem sie eine Erklärung gemäß Art. 5 abgeben.»

Zu bemerken ist noch, daß Italien zwei Arten von Naturalisationen unterscheidet, eine «große» und eine «kleine». Erstere wird durch Gesetz erworben und nur in besonderen Fällen verliehen, so im Jahre 1882 an den berühmten Physiologen Moleschott, seit 1870 Professor in Turin, und im Jahre 1888 an die Söhne Kossuths.[1]) Diese große Naturalisation scheint gleichsam die Verleihung eines Ehrenstaatsbürgerrechts

---

[1]) Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 1896, S. 457.

zu sein. Die kleine Naturalisation wird durch königliches Dekret erlangt; man nennt sie auch «gewöhnliche Naturalisation». Italien giebt dem alten französischen Princip, daß Staatsangehörigkeit durch Naturalisation im Auslande verloren geht, im bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 11, Abs. 2, Ausdruck.

«Das Staatsbürgerrecht wird verloren von dem, der im Auslande das Staatsbürgerrecht erworben hat.»

Rußland.

Gesetzessammlung, Band IX.

§ 1010. «Für die Aufnahme eines Ausländers in den russischen Unterthanenverband ist eine vorhergehende Ansiedelung innerhalb der Grenzen des Kaiserreichs erforderlich.»

§ 1013. «Nach 5jähriger Ansiedelung in Rußland kann der Ausländer um Aufnahme in den russischen Unterthanenverband bitten.»

. . . .

Bemerkung: «Konzessionen, welche in betreff der in § 1013 angeführten Punkte mit den Mächten abgeschlossen sind, bleiben in Kraft.»

§ 1015. «Die Aufnahme in den russischen Unterthanenverband gilt stets für den, welcher in denselben aufgenommen worden ist, jedoch mit der in § 1028 angeführten Ausnahme, und gilt nicht für die vorher geborenen Kinder, ohne Ausnahme, ob dieselben mündig oder unmündig sind.

Diejenigen Kinder, welche nach Aufnahme in den Unterthanenverband geboren werden, gelten als russische Unterthanen.»

§ 1016. «Der Termin der vorhergehenden Ansiedelung bei der Aufnahme in den Unterthanenverband kann verkürzt werden mit der Erlaubnis des Ministers des Inneren für solche Ausländer, welche dem russischen Reiche besonders bekannt geworden sind durch ihr Talent, Gelehrsamkeit u. s. w., für solche, welche bedeutende Kapitalien in gemeinnützigen russischen Unternehmungen angelegt haben. In allen anderen Fällen erstrecken sich die oben erwähnten Regeln auch auf solche Ausländer.»

§ 1019. «Von Ausländern männlichen Geschlechts, welche nach dem Gesetze ihres Vaterlandes der Militärpflicht unterliegen, wird außer den in dem vorhergehenden § 1018 angeführten Dokumenten noch ein Zeugnis derjenigen Mächte verlangt, mit denen Kartells über die Auslieferung von Personen abgeschlossen sind, welche der Konskription unterliegen, daß der um Entlassung aus ihrem Unterthanenverbande Nachsuchende der Militärpflicht genügt hat oder von derselben befreit ist.»

Rußland verlangt demgemäß vor der Naturalisation nur von den in ihrem Heimatstaate «Wehrfähigen» den Nachweis der Entlassung aus dem seitherigen Unterthanenverbande.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Revised Statutes.

Section 2165. «Ein Ausländer kann in folgender Weise Bürger der Vereinigten Staaten werden und nicht anders:

1. Er soll vor einem Kreis- oder Bezirksgerichtshof der Vereinigten Staaten oder vor . . . . . wenigstens zwei Jahre vor seiner Zulassung auf seinen Eid erklären, daß es bona fide seine Absicht ist, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden und für immer jeder Unterthanenpflicht und Treue einem fremden Fürsten, Potentaten, Staat oder Regierung gegenüber zu entsagen, besonders mit Namensangabe dem Fürsten, Potentaten, Staat oder Regierung gegenüber, deren Bürger oder Unterthan der Ausländer zur Zeit ist.»

2. . . . .

3. Es soll zur Befriedigung des Gerichtshofes, der den Ausländer zuläßt, nachgewiesen werden, daß er wenigstens fünf Jahre seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte und innerhalb des Staates oder Territoriums, wo dieser Gerichtshof zur Zeit gehalten wird, wenigstens ein Jahr, und daß er sich während dieser Zeit als ein Mann von gutem moralischen Charakter bewährt hat, der sich zu den Grundsätzen der Verfassung der Vereinigten Staaten bekennt und für gute Ordnung und Wohlfahrt derselben eintreten will; aber der Eid des Nachsuchenden soll in keinem Falle als Beweis seines Aufenthaltes dienen.» . . . .

Section 2167. «Ein Ausländer unter 21 Jahren, der in den Vereinigten Staaten drei Jahre gewohnt hat, die der Erreichung dieses Alters am nächsten vorhergehen, und der zur Zeit seines Nachsuchens um das Bürgerrecht noch dort wohnt, kann, nachdem er das Alter von 21 Jahren erreicht und nachdem er fünf Jahre inklusive der drei Jahre seiner Minderjährigkeit innerhalb der Vereinigten Staaten gewohnt hat, als Bürger der Vereinigten Staaten zugelassen werden, ohne daß er die Erklärung, die in der ersten Bedingung der Section 2165 erfordert wird, abgiebt; aber der Ausländer soll die erforderliche Erklärung zur Zeit seiner Aufnahme abgeben und soll weiter auf seinen Eid erklären und zur Befriedigung der Behörde nachweisen, daß es in den beiden letzten Jahren seine bona fide Absicht gewesen sei, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, und er soll in allen anderen Beziehungen den Naturalisationsgesetzen gemäß handeln.»

Section 2172. «Die Kinder von Personen, welche rechtmäßig nach einem Gesetz der Vereinigten Staaten naturalisiert worden sind, ... sollen, wenn sie noch nicht 21 Jahre zur Zeit der Naturalisation ihrer Eltern sind und wenn sie in den Vereinigten Staaten wohnen, als deren Bürger angesehen werden; und die Kinder von Personen, die jetzt Bürger der Vereinigten Staaten sind oder gewesen sind, sollen, wenn auch außerhalb der Grenzen und Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten geboren, als deren Bürger angesehen werden.»

Auch die Vereinigten Staaten fordern nicht vor der Naturalisation eine Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande; denn der Umstand, daß der um Naturalisation Nachsuchende dem fremden Fürsten u. s. w. abschwört, wird bei dem einheimischen Staate keinesfalls für eine Entlassung gelten.

Kollisionen der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Naturalisation“.

Die vorerwähnten Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch «Naturalisation» haben gezeigt, daß alle Staaten, abgesehen von geringen Ausnahmen, den vorherigen Nachweis der Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande vor Erteilung der Naturalisation «nicht» verlangen. England und Rußland haben zwar diesbezügliche Bestimmungen, die aber ihrer Einseitigkeit wegen doch nicht einer Kollision mit den Gesetzen der anderen Staaten entgehen können. So wird ein Individuum stets, wenn ein Staat seinen Unterthanen, der im Auslande naturalisiert worden ist, trotzdem noch als seinen Staatsangehörigen betrachtet, in den Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit kommen, welche ihm und den beteiligten Staaten Verwickelungen nicht ersparen wird. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts machte ein Kollisionsfall zwischen England und den Vereinigten Staaten, der sogar zu einem Kriege führte, viel von sich reden.

Während des französisch-englischen Krieges machten die Engländer von dem althergebrachten Rechte der Krone Gebrauch, neutrale Schiffe anhalten und nach britischen Seeleuten durchsuchen zu lassen, wobei sie unter anderem naturalisierte Amerikaner pressen ließen, die aus dem englischen Staatsverbande nicht ausgeschieden waren und folglich nach englischen Gesetzen als Engländer betrachtet wurden. Die Vorstellungen der Amerikaner, die ihrerseits keinen Unterschied zwischen eingeborenen und naturalisierten Bürgern machten, halfen nichts, und so kam es zum Kriege. Trotzdem nun die Engländer öfters die ergriffenen, in Amerika naturalisierten Landsleute unter Anklage wegen Hochverrats stellen ließen, was die Amerikaner mit allen möglichen Repressalien beantworteten, kam es zu keinem befriedigenden Austrage. Auch der später gelegentlich eines irischen Aufstandes nochmals gemachte Versuch Englands, seine Ansicht bezüglich naturalisierter und eingeborener Amerikaner geltend zu machen, konnte die Amerikaner nicht von ihrem eingenom-

menen Standpunkte bringen. Erst der Erlaß der Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870, durch welchen England «in schroffem Bruche mit einem der ältesten Sätze seines Rechts das französische Prinzip adoptierte»,[1]) brachte die Möglichkeit, in Zukunft derartige Konflikte zu vermeiden.

Ähnliche Kollisionen fanden in derselben Zeit zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen statt, als letzteres die nach den Vereinigten Staaten ausgewanderten und dort naturalisierten Preußen, welche aber in ihrem Heimatlande der Wehrpflicht nicht genügt hatten, in die Armee stecken ließ, sobald sie preußisches Gebiet wieder betraten. Nach amerikanischen Begriffen war dies ein Eingreifen in ihre Rechte, gegen welches sie energisch Einspruch erhoben. Jahre hindurch wurden nun zwischen den beiden Staaten diplomatische Verhandlungen gepflogen, welche endlich in dem bekannten «Bancroft-Vertrage» vom 22. Februar 1868 zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten endeten. Wie England gegenüber gingen auch hier die Vereinigten Staaten als Sieger hervor, denn der spitzfindig abgefaßte Vertrag diente fast ausschließlich ihrem Vorteil. Das deutsche Prinzip, daß der ohne erhaltene Entlassung aus seinem Unterthanenverbande im Auslande naturalisierte Deutsche immer noch als deutscher Staatsangehöriger gelten sollte, wurde damit vollständig über den Haufen geworfen. Der erste Artikel dieses Vertrages sagt, daß Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche in den Vereinigten Staaten naturalisiert worden sind und sich dort fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, als amerikanische Bürger vom Bunde angesehen werden sollen. Im zweiten Artikel wird bestimmt, daß die in den Vereinigten Staaten Naturalisierten bei etwaiger Rückkehr nach Norddeutschland für nach norddeutschen Gesetzen strafbaren Handlungen, die «vor» der Auswanderung begangen wurden, bestraft werden dürfen. Der dritte Artikel drückt aus, daß ein derartig Naturalisierter als auf seine amerikanische Staatsangehörigkeit Verzicht leistend betrachtet werden soll, wenn er sich in

---

[1]) Martitz, S. 834.

Norddeutschland niederläßt und sich dort länger wie zwei Jahre aufhält ohne die Absicht, wieder nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren.

Von einem anderen Kollisionsfall in diesem Jahrhundert berichtet Bodmann:

«Ein in Frankreich geborener Sohn französischer Eltern hatte durch die im Jahre 1874 in Deutschland erfolgte Naturalisation seines Vaters gleichfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Nach Erfüllung seiner deutschen Dienstpflicht trat er 1892 in Pont-à-Mousson in Privatdienste. Kaum hatte er jedoch französischen Boden betreten, als er von den dortigen Gensdarmen verhaftet und als Refraktär kriegsgerichtlich abgeurtheilt wurde, da er für seine Person durch die Expatriation des Vaters die französische Nationalität keineswegs verloren habe. Die deutsche Regierung verwandte sich für seine Begnadigung.»[1])

Der Ausgang dieses Kollisionsfalles, der mit einer «Begnadigung» französischerseits seinen Abschluß findet, mutet sonderbar an. Denn nach deutschem Reichsgesetz erstreckt sich die Naturalisation auch auf Minderjährige, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, was hier nicht der Fall war. Folglich war es begreiflich, wenn der Betreffende als Deutscher angesehen und auch zum Militärdienst zugelassen wurde. Daher scheint eine Verwendung um «Begnadigung» seitens Deutschlands ein sonderbarer Versuch zur Lösung dieses Konflikts zu sein; denn durch das Verwenden um Begnadigung wurde das Zugeständnis eingeräumt, daß deutscherseits die französische Staatsangehörigkeit des Betreffenden anerkannt wurde. Andererseits änderte die erfolgte Begnadigung nichts daran, daß der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit fortdauerte. Eine erwünschte Lösung dieses Falles ist also nicht eingetreten.

Noch ein weiterer Fall handelt von einer Nichtanerkennung der Naturalisation durch Frankreich: «In einem Sonderfalle, in welchem der minderjährige Sohn eines Franzosen mit dessen Zustimmung die badische Staatsangehörig-

---

[1]) Bodmann, S. 343.

keit erworben hatte, ist die Naturalisation französischerseits nicht anerkannt und dem Antrage, den Betreffenden aus den französischen Militärlisten zu streichen, nicht entsprochen worden, weil das französische Recht in dem vorliegenden Falle der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft nicht zuerkennt. Dies hindert jedoch nicht, daß die badischerseits ertheilte Naturalisation in Deutschland gültig ist. Der Betreffende befindet sich also im Besitze doppelter Staatsangehörigkeit.»[1]) Nimmt man nun an, der Betreffende, der in Deutschland seiner Militärpflicht genügt hat, gerät in einem deutsch-französischen Kriege in französische Gefangenschaft und wird standesrechtlich verurteilt, wie würde sich Deutschland dazu stellen, wenn dann eine Intervention erfolglos bliebe?

Man stelle sich ferner folgenden Fall vor:

Ein in Deutschland naturalisierter Russe, der aus dem russischen Unterthanenverbande, aus dem nur mit den größten Schwierigkeiten eine Entlassung zu erlangen ist, nicht ausgeschieden ist, nimmt an nihilistischen Versammlungen u. s. w. in Deutschland teil. Rußland verlangt seine Auslieferung, die deutscherseits verweigert wird. Wird nicht ein Konflikt zwischen beiden Staaten die Folge sein?

Man denke sich weiter:

Ein Deutscher hat sich in England naturalisieren lassen, ohne seine deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben zu haben. So lange er sich auf britischem Boden befindet, wird er als vollgültiger britischer Unterthan betrachtet und kann beispielsweise an den Wahlen daselbst teilnehmen. Nun hat der Betreffende in Deutschland Güter, auf denen er vielleicht die Hälfte des Jahres zubringt. Sobald er sich auf deutschem Gebiete aufhält, wird er von England nicht als britischer Unterthan angesehen. In Deutschland darf er sich als Staatsangehöriger, der dort seinen Wohnsitz hat, ebenfalls an den Wahlen beteiligen. Ein merkwürdiges Bild! Ein Individuum übt im Heimatstaate und im Auslande staatsbürgerliche Rechte aus!

Schließlich noch ein Fall aus der neuesten Zeit:

---

[1]) Cahn, S. 81.

Der deutsche Staatsangehörige Baron X. erbte vor einigen Jahren mehrere Güter in Rußland und ließ sich, um sich dieselben zu erhalten, im vorigen Jahre in Rußland naturalisieren. Eine Entlassung aus dem deutschen Unterthanenverbande wurde von ihm nicht gefordert, so daß er sich nunmehr der deutschen und russischen Staatsangehörigkeit erfreut. Da er in Deutschland Grundbesitz hat, außerdem ein Haus in der Residenz eines Bundesstaates, in welcher er einen Teil des Jahres zubringt und in der er Steuern zahlt und deren Bürger er ist, wird er unzweifelhaft wie jeder andere Bürger bei den nächsten Reichstagswahlen auf derWahlliste verzeichnet stehen und von seinem aktiven Wahlrecht Gebrauch machen können.

Der Eigenartigkeit dieses Falles wegen beabsichtigt er auch, dies zu thun.

Tableau: Ein Russe beteiligt sich bei den deutschen Reichstagswahlen!

Unerwähnt soll übrigens nicht bleiben, was allerdings ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts ist, daß beispielsweise Deutsche, welche im Auslande wohnen und gleichzeitig Angehörige des ausländischen Staates sind, von den daselbst residierenden Reichskonsuln nicht in Schutz genommen werden, falls sie mit den Behörden ihres Wohnortes in Konflikt kommen.

Das Aufgeben der einheimischen Staatsangehörigkeit wird vom Heimatstaate vor der Naturalisation im Auslande nicht verlangt und der Naturalisierte wird weiter als Unterthan angesehen, ohne daß aber im Notfalle für ihn eingetreten wird!?

Bei allen diesen Fällen darf nicht vergessen werden, daß überall auch die «Frau und die minderjährigen Kinder» des Betreffenden, der eine mehrfache Staatsangehörigkeit infolge der Naturalisation besitzt, in den gleichen Zustand kommen, wenn nach den Gesetzen des naturalisierenden Staates sich die Naturalisation auch auf sie erstreckt. Ihnen werden also ähnliche Kollisionen nicht erspart bleiben.

Schließlich sei noch zu erwähnen, daß die Großjährigkeit nicht bei allen Staaten mit demselben Lebensalter eintritt, wie beispielsweise dieselbe in Österreich erst mit 24 Jahren erlangt wird, so daß erst nach Ablauf dieser Zeit eine Ent-

lassung auf eigenen Antrag aus dem Staatsverbande erfolgen kann. Läßt sich daher ein Österreicher, der dieses Alter noch nicht erreicht hat, ohne Zustimmung seines Vaters, bezw. Vormundes im Auslande, wo sein Alter zur Naturalisation genügt, naturalisieren, so wird er unzweifelhaft in den Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit gelangen.

Ob die Ausdehnung der Naturalisation auf die minderjährigen Kinder zu empfehlen ist, kann bezweifelt werden; denn dieselben können z. B. die meisten Jahre vor der Naturalisation ihres Vaters im Heimatstaate desselben zugebracht haben und werden voraussichtlich mehr innere und äußere Beziehungen zu ihrem angestammten Vaterlande haben, so daß sie dessen Staatsangehörigkeit bewahren wollen. Jedenfalls sollte ihnen unbedingt die Möglichkeit gewährt werden, nach erlangter Großjährigkeit für die angestammte Staatsangehörigkeit zu optieren.

Es wäre daher angebracht, dies bei einer event. einheitlichen Regelung der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation zu berücksichtigen, im übrigen aber eine Naturalisation ausnahmslos nur dann zu erteilen, wenn der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverband erbracht ist.

Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Anstellung“.

Deutschland.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 9. «Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern

nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.»

Österreich.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§ 29. «Fremde erwerben die Österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst.»

Allein das Staatsgrundgesetz vom 1. Dezember 1867, Nr. 142 R.-G.-B. Art. 3 setzt diese Bestimmung mit folgenden Worten außer Kraft:

«Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des Österreichischen Staatsbürgerrechts abhängig gemacht.»

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889,

(betr. Abänderung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des Code civil).

Art. 8. «Naturalisiert werden können:

3° die zum Wohnsitz in Frankreich zugelassenen Ausländer nach einem Jahre, wenn sie . . . . in irgend einer Eigenschaft im Militärdienst in den französischen Kolonieen oder Schutzgebieten gestanden haben.»

England.

England kennt den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch bloße Anstellung nicht; es bestimmt nur, daß der Ausländer, der im Dienst der Krone nicht weniger wie 5 Jahre gestanden hat, um Naturalisation nachsuchen kann.

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 6, Abs. 3. «Doch wenn er (der im Auslande geborene Sohn eines Vaters, der vor dessen Geburt die italienische

Staatsangehörigkeit verloren hat) ein öffentliches Amt im Reiche übernommen hat oder auch in der nationalen Armee zu Lande und zu Wasser gedient hat oder in anderer Weise dem Militärdienst genügt hat, ohne wegen seiner Eigenschaft als Ausländer Befreiung davon verlangt zu haben, wird er ohne weiteres als Staatsbürger angesehen.»

Rußland.

Gesetzessammlung Band IX.

§ 1025. «Ausländer, die sich im russischen Militär- oder Civildienst befinden, ebenso wie auch die Geistlichen ausländischer Konfessionen, die durch Bestimmung des Ministeriums des Innern in den russischen Staatsdienst getreten sind, können, wenn sie es wünschen, ohne jeden Termin zum Unterthaneneid zugelassen werden nach Gutdünken ihrer direkten Obrigkeit, beim Militär in den Regimentern und Kommandos, die übrigen innerhalb ihres Dienstkreises.»

Vereinigte Staaten von Amerika.

Revised Statutes.

Section 2166. «Ein Ausländer im Alter von 21 Jahren und höher, welcher sich in der Armee der Vereinigten Staaten hat anwerben lassen, sei es bei den regulären oder den freiwilligen Truppen, und der hierauf mit Ehren entlassen worden ist, soll auf sein Nachsuchen zum Bürgerrecht der Vereinigten Staaten zugelassen werden ohne vorhergehende Erklärung, es werden zu wollen, und es soll von ihm nicht mehr verlangt werden als der Nachweis eines Aufenthaltes von einem Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten vor seinem Nachsuchen Bürger zu werden, und die Behörde, welche den Ausländer aufnimmt, soll außer diesem gesetzmäßig vorgeschriebenen Nachweise des Aufenthaltes und des guten moralischen Charakters, befriedigt sein durch den kompetenten Nachweis, daß diese Personen mit Ehren aus dem Dienste der Vereinigten Staaten entlassen wurden.»

Kollisionen der Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Anstellung".

Das Princip, daß allein die Annahme einer Staatsanstellung für einen Ausländer genügt, um die betreffende Staatsangehörigkeit zu erwerben, verfolgt von den erwähnten Staaten nur Deutschland und es verlangt sogar nicht einmal in diesem Falle den Nachweis des Austritts aus dem bisherigen Unterthanenverbande. Dagegen müssen vor allem die dadurch entstehenden Folgen sprechen, die Kollision der übernommenen Amtspflichten mit der Treupflicht gegen den Heimatstaat. Die sich ergebende, mehrfache Staatsangehörigkeit wird gleichsam sanktioniert, indem ein Ausländer nicht nur ohne weiteres in den Staatsverband aufgenommen, sondern ihm sogar eine Staatsanstellung gewährt wird, er also dadurch aufs engste mit dem Staate verbunden wird, ohne daß eine Entlassung aus dem alten Unterthanenverhältnis nachgewiesen zu werden braucht. Unbegreiflich ist daher eine seinerzeit stattgefundene Verständigung zwischen den preußischen Ressortministern, «daß, wenn die Anstellung eines Ausländers im inländischen Dienst den «diesseitigen Interessen» entspricht, die Naturalisation des Anzustellenden, bezw. die Vollziehung oder Bestätigung der die Naturalisationsurkunde ersetzenden Bestallung derselben nicht von dem Nachweise der Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden soll.»[1])

Weit entfernt davon, eine Erleichterung der Naturalisation für Ausländer, die man wegen hervorragender Eigenschaften im Staatsdienste anstellen will, so z. B. bedeutende ausländische Universitätsprofessoren, nicht für angebracht zu halten, ja sogar die erfolgte Anstellung als Naturalisation gelten zu lassen, müßte jedoch unbedingt ein Lösen des seitherigen Unterthanenverhältnisses gefordert werden. Wird davon abgesehen, so kann es in der Praxis nur zu häufig zu Kollisionen zwischen den beteiligten Staaten führen.

So hören wir von Bodmann folgenden Fall:

---

1) Cahn, S. 96, Abs. 6.

«Ein Luxemburger, Namens Mertens, war in elsaß-lothringische Dienste getreten und hatte damit, ohne aus dem ursprünglichen Unterthanenverbande auszuscheiden, die Reichsangehörigkeit erworben. Nachdem er sich im Amte Unterschlagungen und Fälschungen hatte zu Schulden kommen lassen, flüchtete er nach Luxemburg. Die deutsche Regierung verlangte seine Auslieferung. Von der anderen Seite wurde sie jedoch verweigert, da Mertens luxemburgischer Unterthan sei. Der Delinquent wurde nun zwar den luxemburgischen Gerichten überantwortet, allein diese sprachen ihn frei, weil die begangenen Vergehen gegen einen fremden Staat gerichtet gewesen und daher nach dem Gesetze vom 4. Juli 1875 'sur la poursuite des crimes ou délits à l'étranger par des Luxembourgeois' straflos seien.»[1])

Nun sollte man vielleicht glauben, daß dieses Vorkommnis genügt hätte, um deutscherseits die Bestimmung zu treffen, daß die Anstellung eines Ausländers von der Entlassung aus der seitherigen Staatsangehörigkeit abhängig sein sollte, allein nur ein einseitiges Abkommen zwischen diesen beiden Staaten war die Folge, welches lautete, daß die in preußische oder reichsländische Staatsdienste tretenden Luxemburger vor ihrer Anstellung aus dem ursprünglichen Unterthanenverbande austreten sollen. Daß derartige tropfenweise Abänderungen wenig Wert haben, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Wie angebracht es außerdem wäre, wenn sich ein Staat vor der Anstellung eines Individuums über die Staatsangehörigkeit desselben informieren würde, zeigt folgender Fall:

«Un sieur J., né à Bordeaux d'un père genevois et né sur territoire suisse, a, nous ne savons pas, par quels moyens, réussi à se faire passer pour Français, de façon à être porté en France sur les listes électorales, nommé maire d'une commune de la Gironde et admis dans les rangs de la garde nationale de Paris. Lorsqu'il s'est marié avec une demoiselle de Bordeaux, celle-ci a cru épouser un Français. Des difficultés ayant surgi entre les époux, le sieur J. s'est tout à coup prévalu de la circonstance que, d'après le droit public

[1]) **Bodmann**, S. 353.

genevois, la qualité de citoyen de Genève est indélébile pour intenter une action en divorce devant de tribunal de cette ville; et le jugement du 26 décembre 1879 a accueilli cette action.»[1]) Bezüglich eines derartigen Mißbrauchs der Staatsangehörigkeit ist man wohl einer Meinung mit dem Berichterstatter: «Suppossons, qu'un citoyen genevois ou si l'on veut, le citoyen de toute autre nation de perpétuelle allégeance se fasse regulièrement naturaliser à l'étranger et possède, ainsi, indubitablement deux nationalités. Est-il admissible, en droit international, qu'il puisse alternativement et selon ses convenances momentannées se prévaloir, au préjudice de tiers de bonne fois, des droits contradictoires resultant de l'une ou de l'autre? Si une semblable prétention est contraire à la raison, à l'équité au respect des droits acquis, quels peuvent être les seuls effets légitimes de cette situation à double face?» Hier zeigte ein Beispiel aus der Praxis, wie ein Individuum, das sich einer mehrfachen Staatsangehörigkeit erfreut, je nach Belieben von einer derselben Gebrauch macht, sobald ihm dadurch ein Vorteil in Aussicht steht.

Endlich sei noch ein Kollisionsfall erwähnt, der sich vor einigen Jahren abspielte:

«Im Jahre 1888 sollte als neues Mitglied des Institut de droit international der an der Universität Greifswald angestellte Professor Stoerk gewählt werden. Nach den Statuten darf jedoch jede Nation nur mit einer proportionell bestimmten Anzahl von Mitgliedern in demselben vertreten sein. Nun war aber Professor Stoerk zwar geborener Österreicher, aber als Inhaber eines Lehrstuhls an einer preußischen Universität gleichzeitig preußischer Staatsangehöriger; als Österreicher hätte er nach Lage der Dinge nicht gewählt werden können. Das Institut sah sich somit vor die Lösung einer schwierigen Frage gestellt. Es entschied sich dafür, daß in diesem Falle die preußische Staatsangehörigkeit, als die thatsächlich bestehende, maßgebend sein solle.»[2])

[1]) Lehr, M. Ernest, Du droit de se prévaloir d'une double nationalité et des limites de ce droit (Revue de droit international, 1880, XII, S. 312).

[1]) Bodmann, S. 353.

Diese nichts weniger als salomonische Entscheidung muß um so mehr befremden, als sie von einem Institute getroffen wurde, das es sich noch heute u. a. zur Aufgabe macht, Vorschläge zur Lösung derartiger Kollisionen zu machen. Denn ganz abgesehen davon, daß vorstehende Entscheidung nur eine subjektive ist und pro domo getroffen wurde, kann von einer befriedigenden Lösung nicht die Rede sein. Richtiger wäre es jedenfalls gewesen, Professor Stoerk vor die Wahl zu stellen, entweder seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zu nehmen oder auf die Mitgliedschaft im Institute zu verzichten.

Wenn man übrigens den durch Anstellung eines Ausländers im Staatsdienste erfolgten Erwerb der betreffenden Staatsangehörigkeit als vereinfachte Naturalisation betrachtet, sollte da nicht auch der Beschluß des Bundesrates von 1877 maßgebend sein, nach welchem Angehörigen Österreich-Ungarns die Naturalisation nur dann erteilt werden soll, wenn sie die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachweisen?![1]) Auf alle Fälle wäre eine einheitliche gesetzliche Bestimmung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung unbedingt erforderlich, nach welcher die Anstellung eines Ausländers im Staats- oder Kommunaldienst von dem Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig ist.

Gesetze über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Reintegration".

Deutschland.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870.

§ 21, Abs. 4. «Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.»

---

[1]) Vgl. Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, 1891, I, S. 161.

Abs. 5. «Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.»

Was den Absatz 5 anbelangt, so ist die Auffassung, daß auch die Deutschen damit gemeint sind, welche eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, eine irrige, trotzdem die Worte «und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben» fehlen.[1]) Denn aus den Erklärungen des Abgeordneten Miquel, welche durch Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1894 als zutreffend anerkannt wurden, geht hervor, daß nur solche Deutsche gemeint sind, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere erworben zu haben.

Bezüglich der «Witwe» eines Deutschen gilt in der Praxis die Bestimmung, daß sie, wenn sie auch ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit ohne ihr Zuthun wieder erlangt, doch die deutsche Staatsangehörigkeit behält.

Österreich.

Österreich kennt den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Reintegration nicht. So kann auch die Witwe eines Ausländers, die österreichische Staatsbürgerin war, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nur wie jede andere Ausländerin erwerben.

Frankreich.

Nationalitätsgesetz vom 26. Juni 1889,

(betr. Abänderung der Art. 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18, 19, 20 und 21 des Code civil).

Art. 18. «Der Franzose, welcher seine französische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie, vorausgesetzt, daß er in

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags, Session 1870, Bd. 2. S. 1077.

Frankreich wohnt, wiedererlangen, indem er die Reintegration durch Dekret erhält. Die französische Staatsangehörigkeit kann durch dasselbe Dekret der Frau und den volljährigen Kindern verliehen werden, wenn sie darum nachsuchen. Die minderjährigen Kinder des reintegrierten Vaters oder der reintegrierten Mutter werden Franzosen, wenn sie nicht in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit diese Staatsangehörigkeit ablehnen, gemäß den Bestimmungen des Art. 8, § 4.»

Art. 19, Abs. 2. «Wenn ihre (der Frau) Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Ehescheidung aufgelöst ist, erwirbt sie die französische Staatsangehörigkeit wieder mit Genehmigung der Regierung, vorausgesetzt, daß sie in Frankreich wohnt oder dahin zurückkehrt mit der Erklärung, dort ihren festen Wohnsitz nehmen zu wollen. Im Falle die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst ist, kann die französische Staatsangehörigkeit durch dasselbe Reintegrationsdekret auf das Gesuch der Mutter hin auch den minderjährigen Kindern verliehen werden, oder durch ein anderweitiges Dekret, wenn das Gesuch durch den Vormund mit Zustimmung des Familienrats eingereicht worden ist.»

England.

Die Reintegration eines Briten, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kennt England nicht.

Für ihn gelten zur Erlangung der britischen Staatsangehörigkeit dieselben Naturalisationsbedingungen wie für einen Ausländer.

Dagegen wird für eine Witwe durch die Naturalisationsakte vom 12. Mai 1870 bestimmt:

Sect. 10, 3. «Eine Witwe, die eingeborene britische Unterthanin ist und die infolge ihrer Heirat Ausländerin geworden ist, soll als gesetzmäßige Ausländerin angesehen werden und kann als solche 'zu jeder Zeit' während ihrer Witwenschaft ein Zeugnis der Wiederzulassung zur britischen Staatsangehörigkeit erlangen in der durch dieses Gesetz vorgesehenen Weise.»

4. «Falls der Vater oder die Mutter, die Witwe ist, ein Zeugnis der Wiederzulassung zur britischen Staatsangehörig-

keit erlangt hat, soll jedes Kind dieses Vaters oder dieser Mutter, welches während seiner Minderjährigkeit seinen Wohnsitz mit Vater oder Mutter in den britischen Gebieten hatte, so angesehen werden, als habe es die staatsbürgerliche Stellung eines britischen Unterthanen in jeder Beziehung wiedererlangt.»

Italien.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Art. 13. «Der Staatsbürger, der das Staatsbürgerrecht verloren hat durch einen der Gründe, die im Art. 11 ausgesprochen sind, erwirbt es wieder:

1. wenn er in das Königreich mit besonderer Erlaubnis der Regierung zurückkehrt;
2. wenn er auf das ausländische Staatsbürgerrecht verzichtet oder auf den Dienst oder den Militärdienst, die er im fremden Lande genommen hat;
3. wenn er vor dem Civilstandesbeamten erklärt, er wolle seinen Aufenthalt im Reiche nehmen und ihn wirklich innerhalb eines Jahres daselbst nimmt.»

Art. 14, Abs. 2. «Wenn sie (die Bürgerin) Witwe wird, erwirbt sie das Bürgerrecht wieder, wenn sie im Königreiche wohnt oder dahin zurückkehrt und in beiden Fällen vor dem Civilstandesbeamten erklärt, daß sie dort ihren dauernden Aufenthalt nehmen will.»

Rußland.

Rußland läßt nur eine Reintegration einer Witwe und der minderjährigen Kinder zu und bestimmt in seiner

Gesetzessammlung, Band IX.

§ 1026. «Eine russische Unterthanin, die einen Ausländer geheiratet hat und dadurch als Ausländerin gilt, kann nach dem Tode des Mannes oder nach Lösung der Ehe zur russischen Unterthanenschaft zurückkehren, und verpflichtet sich bloß in solchen Fällen, dem Gouverneur der Provinz, wo sie ihr Domizil wählt, die nötige Bescheinigung über die Lösung ihrer Ehe zuzustellen. Die Bescheinigung, die von dem Gouverneur darüber ausgestellt wird, daß das erwähnte

Dokument ihm zugestellt worden ist, dient der Vorzeigerin als Beweis ihrer Rückkehr zur Unterthanenschaft Rußlands.»

§ 1027. «Die Kinder einer russischen Unterthanin, die an einen Ausländer verheiratet war oder von ihrem Mann geschieden ist, genießen hinsichtlich des Übertritts in den russischen Unterthanenverband die Rechte des § 1023.»

§ 1028. . . . . . . «Die Witwe gleichwie die geschiedene Frau bewahren die Unterthanenschaft ihrer Männer.»

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Vereinigten Staaten kennen den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Reintegration nicht.

Kollisionen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch „Reintegration".

Aus den vorstehenden Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Reintegration ist zu ersehen, daß auch sie reichlich Gelegenheit zu Kollisionen geben, denn jedesmal, wenn ein Individuum reintegriert wird, (d. h. seine angestammte Staatsangehörigkeit wiedererlangt), ohne die mittlerweile erworbene ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen, entsteht der Zustand des Besitzes doppelter Staatsangehörigkeit und damit Aussicht auf Verwickelungen.

Man nehme an, eine Französin, die durch Verheiratung mit einem Russen russische Unterthanin geworden ist, kehrt nach dem Tode ihres Mannes nach Frankreich zurück und erwirbt durch Reintegration ihre angestammte Staatsangehörigkeit wieder. Da sie nun trotzdem ihre russische Staatsangehörigkeit nicht verliert, ist sie jetzt Russin und Französin zugleich. Nun ist sie in der Lage, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden, denn will sie beispielsweise in Rußland Grundbesitz erwerben, was Ausländern gesetzlich nicht gestattet ist, so steht ihr ja, dank der erhalten gebliebenen russischen Staatsangehörigkeit, nichts im Wege. Daß dies

dem Sinne der Bestimmung wohl nicht ganz entsprechen dürfte, braucht nicht erörtert zu werden. Da nun weiter in Frankreich die minderjährigen Kinder einer reintegrierten Französin auf das Gesuch der Mutter hin gleichfalls die Reintegration erlangen können, werden auch sie in den meisten Fällen Konflikten ausgesetzt. Denn ist beispielsweise der Sohn dieser Mutter in Deutschland als der Sohn eines Deutschen geboren, so besitzt er ohne Zweifel die deutsche Staatsangehörigkeit, welche er auch infolge der Reintegration in Frankreich nicht verliert. Er wird zur deutschen Wehrpflicht herangezogen werden können, selbst wenn ihn Frankreich als seinen Staatsbürger reklamiert.

Endlich abgesehen von derartigen Konflikten können diese Bestimmungen über Reintegration zu ganz bedauerlichen Spaltungen in der Familie führen:

Ein in Rußland mit einer Französin verheirateter Deutscher hat drei Söhne. Kurz ehe diese volljährig werden, stirbt er. Die Mutter zieht mit einem der Söhne nach Frankreich und läßt sich und diesen reintegrieren. Von den beiden anderen optiert einer nach erlangter Großjährigkeit für die russische Staatsangehörigkeit, der andere bewahrt die angestammte Staatsangehörigkeit. So besteht jetzt die Familie aus einer Mutter, die gleichzeitig Französin und Deutsche ist, einem Sohne in gleicher Lage, einem Sohne, der Russe ist und einem, der Deutscher ist. Ob ein derartiger internationaler Familienbestand wünschenswert ist, mag dahingestellt sein.

Was eine Reintegration eines Individuums anbelangt, das durch Aufenthalt im Auslande seine Staatsangehörigkeit verloren hat, ohne eine andere zu erwerben, so ist eine solche schon aus dem Grunde zu empfehlen, weil dadurch der nicht zu rechtfertigende Zustand des Mangels jeglicher Staatsangehörigkeit beseitigt wird. Der richtigere Standpunkt wäre allerdings der, einen derartigen Zustand gesetzlich überhaupt nicht eintreten zu lassen. Übrigens können bei dieser Reintegration Kollisionen nicht eintreten. In betreff der Reintegration einer Witwe und deren Kindern wäre eine einheitliche Regelung angebracht, nach welcher eine Witwe bezw. geschiedene Frau durch Reintegration ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit

wieder erlangt, wenn sie dauernd ihren Wohnsitz in ihrem Heimatlande nimmt und ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nachweist. Ihren Kindern soll, falls auch sie ihren dauernden Wohnsitz daselbst nehmen, nach erlangter Großjährigkeit ein Optionsrecht für die Staatsangehörigkeit der Mutter zustehen.

Über Verlust der Staatsangehörigkeit.

Was die Gesetze über den «Verlust der Staatsangehörigkeit» anbelangt, so bedürfen sie hier keiner eingehenderen Erwähnung, da sie zu Kollisionen keinen Anlaß geben. Jedoch sei der Vollständigkeit wegen ein Überblick über die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen geboten, nach welchen ein Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt:

1. Durch Entlassung auf Antrag;
2. durch Ausspruch der Behörde:
   a) wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Rückkehr in den Heimatsstaat infolge eines Krieges;
   b) wegen Eintritt in fremden Staatsdienst ohne Erlaubnis der Regierung;
   c) wegen Eintritt in fremde Militärdienste ohne Erlaubnis der Regierung.

Die Bestimmungen 1, 2, b und c haben sämtliche vorerwähnten Staaten, 2, a die mit allgemeiner Wehrpflicht.

3. Durch zehnjährigen, bezw. fünfjährigen Aufenthalt im Auslande (Deutschland);
4. durch Auswanderung:
   a) durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande, wenn der Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, erkennbar wird;
   b) durch eine Abwesenheit von zehn Jahren überhaupt (Österreich).
5. Durch «Legitimation», wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt wie die Mutter (alle Staaten, die eine Legitimation kennen.)

5. Durch «Verheiratung» (alle Staaten; Amerika mit der erwähnten Ausnahme).

6. Durch «Option» (alle Staaten außer Deutschland und Österreich).

7. Durch «Naturalisation» (Italien, Frankreich mit den erwähnten Einschränkungen).

Die Gesetze über den «Verlust» der Staatsangehörigkeit verursachen nicht nur keine Kollisionen, sondern sie können sogar zur Klärung des durch die Gesetze über den «Erwerb» der Staatsangehörigkeit oft hervorgerufenen unsicheren Rechtszustandes eines Individuums dienen. Denn überall, wo der Besitz einer doppelten Staatsangehörigkeit besteht, kann der Verlust einer derselben nur als erwünscht begrüßt werden; bringt er doch das Individuum in ein angemessenes staatsbürgerliches Verhältnis. Andererseits kann der Verlust der Staatsangehörigkeit, wenn er nicht, wie es ja bei den meisten Staaten der Fall ist, infolge von Option, Legitimation, Verheiratung «eo ipso» eintritt, sondern lediglich als Strafe dient, allerdings den nicht zu rechtfertigenden Zustand erzeugen, daß ein Individuum heimatslos wird. Daher hat ein solcher Verlust seine großen Bedenken. Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß einheitlich die Bestimmung getroffen würde, daß ein Verlust der Staatsangehörigkeit nur durch «Entlassung auf Antrag» eintreten kann.

Jedoch soll der darum Nachsuchende einen amtlichen Beleg erbringen müssen, daß ein anderer Staat bereit ist, ihn als Staatsangehörigen aufzunehmen. Der Entlassene soll aber, so lange er in einen anderen Staatsverband nicht eingetreten ist, als Angehöriger des seitherigen Unterthanenverbandes betrachtet werden.

Schluß.

Die Betrachtungen der verschiedenen Kollisionen der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit haben hinreichend die Unzulänglichkeit dieser Gesetze dar-

gethan; denn nur zu oft bringen sie, wenn sie von einem Staate aus einem anderen gegenüber in Anwendung kommen, einen zweifelhaften Rechtszustand hervor, der das davon betroffene Individuum vor die schwierigsten Konflikte stellt. Und vielfach sind, wie aus den angeführten Fällen zu ersehen war, die Staaten nicht einmal in der Lage, bei den Verwickelungen für den wirksam einzutreten, den sie ihren Gesetzen nach als ihren Staatsangehörigen betrachten. Daß die Kollisionen dieser Gesetze häufig auch einen störenden Einfluß auf die Beziehungen unter den Staaten ausüben, läßt sich nicht anders erwarten. Wie ernst die Folgen sein können, zeigten unter anderm die erwähnten Feindseligkeiten zwischen den Vereinigten Staaten und England.

So lange der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit, die Quelle aller entstehenden Unzuträglichkeiten, möglich ist, werden Kollisionen nicht vermieden werden können. «Die Natur der Statsgenossenschaft, welche hinwieder eine Vorbedingung ist des Statsbürgerrechts, ist entscheidend für das ganze persönliche Rechtsverhältnis, und der Verband des Einzelnen mit dem State ist ein so enger, daß eine Spaltung der einen Person nach zwei Seiten hin, oder eine zwiefache Verbindung derselben erhebliche Schwierigkeiten und ernste Bedenken gegen sich hat.»[1]) Außerdem legt der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit dem Individuum nahe, Mißbrauch mit derselben zu treiben, wie aus den erwähnten Beispielen zu sehen war. Aber auch der oft durch die Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit hervorgerufene Zustand des Mangels jeglicher Staatsangehörigkeit widerspricht jeder rechtlichen Anschauung. «Il ne manquerait quelque chose à notre existence morale, si nous devions rester sans liens personnels avec ses grandes personnalités sociales qui s'appellent États et dont la vie supérieure doit élever et agrandir la nôtre.»[2])

Alle diese Ergebnisse der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit berechtigen wohl zu der Frage,

---

1) **Bluntschli**, S. 218.

2) **Brocher**, Nouvelles théorie du droit international privé, 1876 S. 166.

was von seiten der Staaten geschehen ist, um derartige, für Individuum und Staat gleich widerwärtige, Kollisionen zu vermeiden. Die Antwort hierauf lautet, daß zu diesem Zweck im Laufe der Jahre eine Reihe von Verträgen zwischen den einzelnen Staaten geschlossen wurden, welche auch einige Übelstände beseitigten. So kamen glücklich zu Stande:

Der bereits besprochene Bancroft-Vertrag vom 25. Februar 1868 zwischen den Vereinigten Staaten und dem Norddeutschen Bund; auf Grundlage dieses Vertrages wurden in demselben Jahre Verträge mit Bayern am 26. Mai, mit Baden am 19. Juli, mit Württemberg am 27. Juli und mit Hessen am 1. August geschlossen.

Ferner:

Vereinbarung aus dem Jahre 1864 zwischen der königlich preußischen und kaiserlich königlich österreichischen Regierung, einschließlich der Länder von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen,

Vereinbarung aus dem Jahre 1877 zwischen dem Deutschen Reiche und den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreich-ungarischen Monarchie, mit Ausnahme der ungarischen Staatsangehörigen,

Deutsch-persischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Juli 1873, Art. 17,

Cirkular-Erläß des Reichsamts des Innern vom 11. Juli 1884, betreffend die Naturalisation von Türken,

Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, Art. 15 zwischen Deutschland und Marokko,

Austro-serbischer Vertrag vom 16. Juni 1882.

Alle diese Vereinbarungen hatten zum Gegenstande die Entlassung der beiderseitigen Unterthanen aus dem bisherigen Staatsverbande vor der Naturalisation.

Weiter:

Konsularvertrag zwischen Frankreich und Spanien vom 7. Januar 1862, nach welchem in Frankreich geborene Spanier bezw. in Spanien geborene Franzosen von der Wehrpflicht in ihrem Geburtslande befreit sind, wenn sie nachweisen, daß sie in ihrer angestammten Heimat das Loos gezogen haben,

Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 23. Juli 1879, nach welchem die minderjährigen Kinder eines in der Schweiz naturalisierten Franzosen bis zum 22. Lebensjahre die französische Staatsangehörigkeit behalten,

Vertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 30. Juli 1891, nach welchem beiderseitig der Beginn der Wehrpflicht erst nach vollendetem 22. Lebensjahre eintritt,

Vertrag zwischen Italien und der Schweiz vom 22. Juli 1868, nach welchem die italienische Wehrpflicht erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintreten soll u. s. w. u. s. w.

Alle diese Verträge jedoch sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Lediglich zwischen einzelnen Staaten von Fall zu Fall abgeschlossen, haben sie nur eine sehr geringe Abnahme der Kollisionen erzielt. Weder der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit, noch der Zustand des Mangels jeglicher Staatsangehörigkeit sind durch diese Verträge aus der Welt geschafft worden.

Etwas anderes wäre es freilich, wenn eine Lösung der durch solche Übelstände entstehenden Konflikte so einfach wäre, wie Bluntschli glaubt, welcher sagt: «Wenn aus dieser Doppelbeziehung sich ein Konflikt der Statsrechte und der Bürgerpflichten ergeben sollte, so wird angenommen, daß der Statsverband vorzugsweise wirksam sei, in dessen Lande der Doppelbürger gegenwärtig wohnt und daß die Wirksamkeit des Statsverbandes suspendirt sei, in dessen Lande der Doppelbürger zur Zeit nicht wohnt.» Die angeführten Beispiele haben gezeigt, daß diese Annahme durchaus nicht in die Praxis übergegangen ist.

Ebensowenig wird bezüglich des Individuums «ohne» Staatsangehörigkeit nach der Konvention der deutschen Staaten vom 15. Juli 1851 überall verfahren, welche bestimmt, daß jeder Staat Personen, welche keinem der Staaten erweislich zugehören, dann als Angehörige bei sich aufnehmen müsse, wenn dieselben fünf Jahre lang als Volljährige sich in seinem Gebiete aufgehalten haben oder als Eheleute daselbst auch nur sechs Wochen lang gewohnt oder daselbst ihre Ehe ge-

[1] Bluntschli, S. 218.

schlossen haben, eventuell wenn sie in diesem Lande geboren sind.

Eine durchgreifende Abhilfe der genannten Mißstände, die infolge der Verschiedenartigkeit der Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit auftreten, kann einzig und allein nur durch «internationale» Bestimmungen herbeigeführt werden. Ein anderer Ausweg ist undenkbar.

Das Hauptverdienst nun, diesen Gedanken angeregt zu haben und eine Reihe sehr einleuchtender Vorschläge gemacht zu haben, gebührt unstreitig dem Institut de droit international, das 1873 ins Leben gerufen wurde. In zahlreichen Sitzungen beschäftigte es sich mit den Fragen über den «Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit» und widmete ihnen die eingehendste Betrachtung. So wurden in einer Sitzung zu Cambridge vom 14. August 1895 folgende Kardinalgrundsätze aufgestellt:

1⁰. «Nul ne doit être sans nationalité.

2⁰. Nul ne peut avoir simultanément deux nationalités.

3⁰. Chacun doit avoir le droit de changer la nationalité.

4⁰. La renonciation pure et simple ne suffit pas pour faire perdre la nationalité.

5⁰. La nationalité d'origine ne doit pas se transmettre à l'infini de génération en génération, nées à l'étranger.» [1])

Auf Grund dieser Voraussetzungen wurden in den Sitzungen zu Venedig vom 26. und 28. September 1896 die besonderen Artikel über den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorgeschlagen, durchgesprochen und in nachstehender Fassung angenommen:

Art. 1. — L'enfant légitime suit la nationalité dont sont père était revêtu au jour de la naissance ou au jour où le père est mort.

Art. 2. — L'enfant illégitime qui, pendant sa minorité, est reconnu par son père seul, ou simultanément par son père et par sa mère, ou dont la filiation est constatée par le même

---

[1]) Annuaire de l'Institut de droit international, 1895—96. S. 195.

jugement au regard de tous deux, suit la nationalité de son père, au jour de la naissance; s'il n'a été reconnu que par sa mère il prend la nationalité de cette dernière, et il la conserve alors même que son père viendrait à le reconnaître par la suite.

Art. 3. — L'enfant né sur le territoire d'un État, d'un père étranger qui lui-même y est né, est revêtu de la nationalité de cet État, pourvu, que, dans l'intervalle des deux naissances, la famille à laquelle il appartient y ait eu son principal établissement, et à moins que, dans l'année de sa majorité, telle qu'elle est fixée par la loi nationale de son père et par la loi du territoire où il est né, il n'ait opté pour la nationalité de son père.

Pour les cas de naissances illégitimes, non suivies de reconnaissance de la part des pères respectifs, la règle précédente s'applique également par analogie.

Elle ne s'applique pas aux enfants d'agents diplomatiques ou de consuls envoyés, régulièrement accrédités dans le pays où ils sont nés; ces enfants sont réputés nés dans la patrie de leur père.

Art. 4. — A moins que le contraire n'ait été expressément réservé au moment de la naturalisation, le changement de nationalité du père de famille entraîne celui de sa femme, non séparée de corps, et de ses enfants mineurs, sauf le droit de la femme de recouvrer sa nationalité primitive par une simple déclaration, et sauf aussi l'exercice du droit d'option des enfants pour leur nationalité antérieure, soit dans l'année qui suivra leur majorité, soit à partir de leur émancipation, avec le consentement de leur assistant légal.

Art. 5. — Nul ne peut être admis à obtenir une naturalisation en pays étranger qu'à la charge de prouver que son pays d'origine le tient quitte de son allégeance, ou tout au moins qu'il a fait connaître sa volonté au gouvernement de son pays d'origine et qu'il a satisfait à la loi militaire pendant la période du service actif conformément aux lois de ce pays.

Art. 6. — Nul ne peut perdre sa nationalité ou y renoncer que s'il justifie qu'il est dans les conditions requises pour ob-

tenir son admission dans un autre État. La dénationalisation ne peut jamais être imposée à titre de peine.[1])

Obwohl man sich im großen Ganzen mit diesen Artikeln sehr einverstanden erklären und in ihnen auch eine Lösung der Kollisionsfrage erblicken kann, so wäre doch stellenweise vielleicht eine Änderung angebracht. So dürfte bezüglich des Art. 2 der Standpunkt vorzuziehen sein, daß das uneheliche Kind, auch wenn es vom Vater, bezw. von Vater und Mutter anerkannt ist, der Staatsangehörigkeit der Mutter folgt und erst nach eingetretener Legitimation die des Vaters erhält, da der Beweis der Mutterschaft stets leichter zu erbringen ist, als der der Vaterschaft.

Ob ferner der Art. 3 das sogenannte «internationale Vagabondentum» beseitigen wird, ist zum mindesten sehr fraglich, denn wenn das Kind nach erlangter Großjährigkeit wieder für die Staatsangehörigkeit seines Vaters optieren darf, ist ja der alte Zustand wieder da.

Immerhin wären diese vom Institut de droit international aufgestellten Artikel, wenn sie je in Aktivität treten sollten, wohl geeignet, Kollisionen unmöglich zu machen.

Wenn auch **ich** mir, obwohl der Schwierigkeit einer erschöpfenden Zusammenfassung bewußt, einen Vorschlag zu einem Entwurf einer «**internationalen Vereinbarung über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit**» erlauben darf, so möchte ich folgende Bestimmungen treffen:

I. Hauptgrundsätze.

A. Der Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeit ist ausgeschlossen.

B. Der Mangel jeglicher Staatsangehörigkeit ist ausgeschlossen.

C. Eine Entlassung aus dem Staatsverbande muß gewährt werden, wenn der darum Nachsuchende seiner vollen Wehrpflicht genügt hat und einen amtlichen Nachweis der Aufnahmebereitwilligkeit eines anderen Staates erbracht hat.

---

[1]) Annuaire de l'Institut de droit international, 1896, S. 270.

D. Der Entlassene wird noch so lange als dem bisherigen Unterthanenverbande angehörig betrachtet, bis er eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

E. Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit erlischt eo ipso durch Option, Legitimation und Verheiratung.

II. Allgemeine Bestimmungen.

a) Die Großjährigkeit tritt nach vollendetem 21. Lebensjahre ein.

b) Jedes uneheliche Kind kann legitimiert werden.

c) Der Beginn der Wehrpflicht für Söhne eines Inländers, die im Auslande geboren sind, bezw. für Söhne eines Ausländers, die im Inlande geboren sind, tritt mit dem vollendeten 22. Lebensjahre ein.

III. Einzelbestimmungen.

Art. 1. Das im Auslande geborene eheliche Kind erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters, kann jedoch, falls es im Auslande erzogen worden ist, nach erlangter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit seines Geburtslandes optieren.

Art. 2. Das uneheliche Kind erwirbt mit der Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Durch Legitimation, sei es durch nachfolgende Ehe seiner Eltern oder auf eine andere gesetzmäßige Art, erwirbt es, wenn es minderjährig ist, die Staatsangehörigkeit des Vaters, wenn es volljährig ist jedoch nur dann, wenn es aus dem bisherigen Staatsverbande entlassen werden kann.

Art. 3. Das Kind unbekannter Eltern erwirbt die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem es geboren, bezw. aufgefunden wurde. Wird es von seiner Mutter später anerkannt, bezw. von seinem Vater legitimiert, so sind auf es die Bestimmungen des Art. 2 anwendbar.

Art. 4. Durch Verehelichung erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Art. 5. Die Naturalisation darf einem Ausländer nur dann erteilt werden, wenn er den amtlichen Nachweis seiner

Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande erbringt.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder; jedoch haben letztere das Recht, nach erlangter Großjährigkeit für die angestammte Staatsangehörigkeit zu optieren.

Art. 6. Die Anstellung eines Ausländers im Staats- oder Kommunaldienst vertritt die Stelle der Naturalisation; sie darf jedoch nur erfolgen, wenn der amtliche Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande erbracht ist.

Art. 7. Die Witwe bezw. geschiedene Frau eines Ausländers kann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz in ihrem ursprünglichen Vaterlande nimmt und den amtlichen Nachweis der Entlassung aus dem seitherigen Unterthanenverbande erbringt, durch Reintegration ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder erlangen.

Ihre minderjährigen Kinder können, wenn sie bei ihrer Mutter ihren festen Wohnsitz haben, nach erlangter Großjährigkeit für die Staatsangehörigkeit der reintegrierten Mutter optieren. ——

In betreff der zu Bedenken Anlaß gebenden «Fortdauer der ausländischen Staatsangehörigkeit im Inlande von Generation zu Generation» könnte ich zur Beseitigung dieses Mißstandes an obige Artikel noch anfügen:

Art. 8. Das im Inlande geborene Kind eines Ausländers, der selbst dort geboren ist, wird als Inländer angesehen.

Jedoch kann ich mich, wie schon früher erwähnt, für eine derartige rigorose Bestimmung nicht erwärmen. ——

Wohl ist aller Voraussicht nach anzunehmen, daß eine ernstliche Verständigung seitens aller Staaten über die Abfassung von Gesetzen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit noch in weiter Ferne liegt, denn die Staaten sind egoistisch und eifersüchtig, weshalb die erwünschte Einigung in dieser Richtung kaum zu erwarten ist; jedoch wäre allein schon ein Versuch, diesen Fragen näher zu treten, mit Freuden zu begrüßen. Und wie nötig eine

Klarstellung der Gesetze bezüglich der Staatsangehörigkeit wäre, haben die vorgeführten Kollisionsfälle zur Genüge bewiesen.

Dem Individuum eine gesicherte rechtliche Stellung zu geben ist die vornehmste Aufgabe der Gesetze, nicht ihn vor Konflikte zu stellen, nicht ihm den Mißbrauch gesetzlicher Bestimmungen nahe zu legen, der stets aus dem Hauptübelstande, dem Besitze einer mehrfachen Staatsangehörigkeit, hervorgehen wird.

Daß die Erkenntnis derartiger Mißverhältnisse da ist, zeigen die bereits durch die Verträge getroffenen Abänderungen, die nur zu verdanken sind der «wenn auch nicht klar ausgesprochenen, so doch tief empfundenen Abneigung gegen alle mehrfache Staatsangehörigkeit; in dem allmählich zum Durchbruch gekommenen Bewußtsein, daß eine solche überhaupt unhaltbar, demnach auch nicht in zeitlicher Begrenzung zu statuiren ist; in dem Bestreben, jeder Verdunkelung persönlicher Staatsangehörigkeit durch individuelle Willkühr auf irgend eine Weise vorzubeugen».[1])

Diejenigen, die aber glauben, bei dem heutigen ausgedehnten internationalen Verkehr seien derartige Zustände nicht zu vermeiden und im allgemeinen nicht von großem Belang, befinden sich in dem größten Irrtum. Gerade die täglich zunehmende Erweiterung des Völkerverkehrs bedingt eine scharfe Begrenzung der Staatsrechte und Staatspflichten. «Und hierin ist die gesammte Doktrin einig, daß es wünschenswerth, und dem Begriff des modernen Staatswesens entsprechend sein würde, wenn bei den heute gesteigerten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Staaten und bei der immer mehr sich ausbreitenden Freiheit des internationalen Verkehrs der Individuen ein derartiger Zustand der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Nationalität aus der Welt geschafft würde.»[2])

Wenn auch in unserem modernen Staatswesen die enge Zusammengehörigkeit des Einzelnen mit dem Staate nicht

---

[1]) Martitz, S. 832.

[2]) Bodmann, S. 206.

wie bei den alten Griechen und Römern erreicht werden kann, so bleibt es doch die Aufgabe der Gesetzgebung, dafür Sorge zu tragen, daß der Begriff «Staatsangehörigkeit» dem rechtlichen Bewußtsein, der rechtlichen Beachtung nicht entschwindet.

Möge jedem Staatsbürger das Wort des Dichters kein leerer Schall sein:

«Die angebornen Bande knüpfe fest,
An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen.
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft!»

Vita.

Natus sum, Augustus Reus, Petropoli, a. d. IV. Non. Oct. h. s. LXV patre Augusto, matre Carlotta e gente Schabeloffsky adhuc Petropoli vivis.

Fidem profiteor evangelicam.

Primis litterarum elementis in schola Germanica Petropolis urbis imbutus puer undecim annorum in gymnasium Darmstadiense receptus sum; quam scholam maturitatis testimonium adeptus reliqui.

Militis officio Darmstadii absoluto studiis technicis operam dedi Darmstadii, Berolini, Caroloruhae; ibi examine technico peracto per annos quinque Petropoli, Wormatiae, Moguntiaci res technicas gerendas administravi.

Anno h. s. LXXXXVI Heidelbergam me contuli ibique scholis et exercitationibus interfui virorum illustrissimorum Bekker, Jellinek, de Lilienthal, Georgii Meyer, Schroeder.

Cum omnibus, quos commemoravi, viris tum Georgio Meyer et Jellinek de studiis meis meritis gratias et nunc ago et semper ago maximas.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.